

80

w-



2
Wer von einem oder dem anderen Grundstücke oder von einem sonst der Regel nach zum Meyergute gehörenden Theile eine Allodial-Qualität behauptet, muß solche beweisen.

§. 4.

Auch das bei den Höfen vorhandene Mottland und alle Neuausbrüche werden so lange für Meyerpächtlige Pertinenzen gehalten, bis das Gegentheil, und zwar von demjenigen, welcher in Rücksicht derselben eine andere Qualität behauptet, erwiesen worden.

§. 5.

Die Gutsherrschaft behält bei Ausübung eines Meyerguts das völlige Eigenthumsrecht und es stehen selbiger deswegen alle daraus herfließende Rechte und Berechtigkeiten fortwährend zu, indem das dem Meyer bei Einziehung des Meyerguts übertragene Benutzungsrecht keine wesentliche von ihm vorzunehmende Veränderung im Meyergute gestattet, vielmehr selbiger nur auf die durch die Natur oder durch seine Industrie und Fleiß entstehenden Aufkünfte des ihm eingethanenen Meyerguts Anspruch zu machen berechtigt ist.

§. 6.

Der Meyer hat also, vermöge des ihm verliehenen Erbpachtrechts die Befugniß, den ihm eingethanen Hof samt den dazu gehörenden Grundstücken, in so ferne nicht die Substanz desselben verändert wird, frey und ohne Einschränkung zu benutzen. In denen Fällen aber, wo durch eine am Meyergute oder dessen Grundstücken vorzunehmende Veränderung die Substanz desselben würde verändert werden, z. B. wenn Ackerland, in Gärten oder Wiesen verwandelt, oder bisher in Cultur gewesenes Ackerland zur Weide gemacht wird, als wozu besonders auch die Einwilligung des Zehntherrn und der Hues- und Weide-Interessenten erforderlich ist, ist der Meyer verbunden, vorgängig die Einwilligung des Gutsherrn einzuholen.

Nimt er eine solche Veränderung ohne expresse Einwilligung des Gutsherrn vor; so ist solche null und nichtig und er verbunden, falls der Gutsherr solches begehret, die Sache auf seine Kosten in den vorigen Stand zu setzen oder, falls dieses nicht thunlich, den dem Hofe dadurch zugefügten Schaden zu ersetzen.

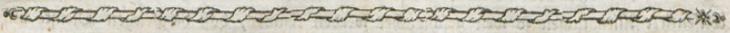
§. 7.

Der Meyer, weil er die Substanz des Meyerguts zu verändern nicht berechtigt ist, hat deswegen besonders auch die Befugniß nicht, das auf dem Meyergute wachsende harte oder Stammholz, nach eigenem Gefallen zu fällen oder darüber zu disponiren.

Dieses gehöret nicht zum Allodio, sondern zum Meyergute, dienet vorzüglich zur Erhaltung der auf dem Meyergute vorhandenen Gebäude und darf deswegen ohne Vorwissen und Genehmigung der Gutsherrschaft nicht angegriffen werden.

Das

Das weiche oder Schlagholz dagegen, obgleich solches gleichfalls zum Meyergute gehört, gebühret dem Meyer jedoch unter ordentlichen und haushälterischen Bedriebe zu seiner Benützung, so wie auch das Binddrakenholz. Letzteres jedoch mit dem Unterschiede, daß wenn nicht abgestorbene und zu Bauholz unbrauchbare Stämme hartes Holz vom Winde umgeworfen, eine vorgängige Untersuchung vorgenommen, und das, was zu eigenem Bau oder sonstigen Bedürfnissen des Meyerguts erforderlich, davon vorabgenommen und aufbewahret werde.



Caput II.

Von der Alienation des Meyerguts und dazu gehörender Theile.

§. 1.

Jede Alienation der zum Meyergute gehörenden Grundstücke, solche bestehn in Verkauf, Verpfändung, Verpachtung oder worin sie sonst immer wolle, ist dem Meyer untersagt.

Nach den schon hierüber subsistirenden Gesetzen:

(Edict wegen Reintegrirung der Meyergüter, den 1sten Julius 1699. §. 4.) ist zur Festsetzung eines gewissen Puncts, welche Grundstücke als unrechtmäßig von den Höfen alieniret könnten angesehen werden, das Jahr 1650 als annus normalis angenommen worden und ist dabei verordnet:

daß Gutsheern und Coloni, welche die vor 1650 von den Meyerhöfen erblich veräußerten Pertinenzien in Anspruch zu nehmen und zu vindiciren gedächten, die desfalls erforderlichen Klagen noch im Jahr 1699 oder spätestens bis zum Ablauf des Jahrs 1700 anzustellen hätten, nach Ablauf dieser Zeit aber mit der Klage nicht weiter gehöret und die Sache so angesehen werden sollte, als habe der Besizer des alienirten Grundstücks solches ob praesumptum consensum des Gutsheern präscribiret,

und muß es bei diesen hierüber subsistirenden Gesetze sein notwendiges Verbleiben behalten und in ewa über den eigentlichen älteren Bestand der Meyergüter vorkommenden Streitigkeiten darnach geurtheilt werden.

§. 2.

Die Alienation der hiernach von Alters her zu den Meyergütern gehörenden oder neuerlich z. B. durch Ausweisungen oder sonst hinzugekommenen Grundstücke und aller derjenigen Pertinenzien, welche nicht notorie und erweislich von dem Meyer oder seinen Vorfahren, oder durch Schenkung, Erbschaft oder sonst titulo speciali acquiriret worden, folglich als zu dessen Allodio gehörig anzusehen, ist in so fern solche ohne vorherge-

gange oder hernach erfolgte Einwilligung der Gutsheerſchaft geſchehen, ipſo iure null und nichtig.

§. 3.

Weil inzwiſchen bey den Meyergütern zu Zeiten der Fall eintritt, daß die ſelbige innehabenden Meyer, auſſer den ihrer Gutsheerſchaft ſchuldigen Dienſt, auch den ihnen regulariter obliegenden Hoheits-Dienſten, noch beſondere Pflicht-Dienſte entweder der Landesherrſchaft oder ſonſt zu leiſten ſchuldig ſind, es aber zum offenbaren Nachtheil des Dienſtherrn gereichen würde, wenn die Meyergüter durch von der Gutsheerſchaft conſentirte Alienationen ſo weit geſchwächt werden könnten, daß dergleichen Dienſte auf die Zukunft entweder gar nicht oder doch nur mit vieler Schwirigkeit könnten geleistet werden, überhaupt auch in ſolchem Falle das Intereſſe des Dienſtherrn eben ſowol als dasjenige des Gutsheerrn bei der integralen Erhaltung der Meyergüter verſichert; So ſoll bey Meyergütern oberwehnte Qualität zu einer von dem Meyer intendirten Alienation eines oder des andern zum Meyergute gehörenden Grundſtückes, nicht allein der Conſens des Gutsheerrn, ſondern auch der Conſens des Dienſtherrn nachgeſucht und bei der Verweigerung des einen oder des andern, die Alienation nicht geſchehen dürfen, auch, wenn ſie dennoch geſchehen ſeyn ſollte, als null und nichtig angeſehen und wiederum aufgehoben werden.

§. 4.

Der Gutsheerr, welcher die Ertheilung ſeiner Einwilligung zu einer von ſeinem Gutsmanne intendirten Alienation verweigert, iſt nicht ſchuldig die ihn hiezu veranlaſſenden Urſachen anzugeben, weil ihm das völlige Dominium am Meyergute zuſteht (Cap. I. §. 1.) und er als Dominus darüber disponiren kann. Der Dienſtherr aber, welcher in eine ſolche Alienation nicht conſentiren will, da deſſen Intereſſe nur in den fortdauernden und nicht erſchwereten Genuſſe der ihm zuſtehenden Dienſtleiſtungen beſtehet, iſt ſchuldig, die ihm zu einer ſolchen Weigerung veranlaſſenden Gründe anzugeben, und daß durch die Alienation ſein Intereſſe würde gefährdet werden, zu dociren.

§. 5.

Nur in äußerſten Nothfällen z. B. in dringender Kriegs- oder anderer dergleichen Noth, da der Conſens des Gutsheerrn entweder wegen deſſen Abweſenheit, oder weil die Sache keinen Verſchub leidet, nicht erhalten werden kann, iſt dem Meyer eine Verpfändung der zum Meyergute gehörenden Grundſtücke erlaubt. In ſolchen Fällen jedoch wird dieſe Verpfändung höchſtens auf Vier Jahr und auch nur unter der Bedingung verſtattet, daß ſolche zur bloßen Abnußung und ſo, daß das darauf genommene Capital innerhalb ſolcher Zeit erlöſche, geſchehe, und daß, ſobald die Gefahr aufhöret oder es ſonſt füglich geſchehen kann, ſolches der Gutsheerſchaft angezeigt und dabey erweiſlich gemacht werde, daß die in einem ſolchen Nothfalle aufgenommenen Gelder in des Hofes Nutzen verwandt und deſſelbe dadurch im Stande erhalten worden.

Dieſe

Diese Zeit von Vier Jahren wird in diesem Falle auch den Gläubigern, um ihrerseits den Consens der Gutsherrschaft zu erwürken, und zur Constituirung eine Hypothek auf das Meyergut sub. präjudicio präfigiret.

§. 6.

Wenn indessen von Meyergütern gegen den Inhalt der §. 1. und §. 2. ausser der §. 5. bemerkten Limitation, Alienationen, solche bestehen in Verkauf, Verpfändung oder Verasterpachtung, oder worin solche sonst bestehen können, geschehen: So hat sowohl der Gutsherr als auch der Successor desjenigen Coloni, welcher die Veräußerung vorgenommen, das Recht, das veräußerte Grundstück zu vindiciren.

Eine solche Vindications-Klage soll

- 1) bey dem iudice rei sitae angestellt werden und in der Appellationsinstanz an die höhern Gerichte gehen.
- 2) Dem Creditor oder Detentor des alienirten Grundstückes lieget der Beweis ob, daß das von ihm innehabende Grundstück alienabel gewesen.
- 3) Diesen Beweis muß er binnen zweyen Monaten von Zeit der introducirten Klage anführen.
- 4) Dem Creditor bleibet der Negress an das Allodium des Alienantis bevor, und die dieserhalb anzustellende Klage muß bey demjenigen Gerichte angebracht werden, worunter der debitor immediate gesessen und in actione personali seine erste Instanz hat.
- 5) Wenn ein Colonus selbst wegen der von seinem Antecessore im Hofe geschehenen Alienation eines Grundstückes klaget und sich findet, daß er von diesem in gerader Linie abstammet; So ist er schuldig, dem Creditor und Detentor des alienirten Grundstückes, vor dessen Wiedereinräumung und Abtretung, wegen der darauf erweislich ausgelegten und vorgeschossenen Gelder, jedoch salva liquidatione der von dem Detentor mitterweile genossenen Benutzung, die Schadloshaltung zu prästiren.

Stammet er aber nicht in gerader Linie von dem Alienante ab, so hat der Detentor allein den Negress an das Allodium des Alienantis.

§. 7.

Selbst auch die Alienation der nicht zum Meyergute, sondern zum Allodio des Meyers gehörenden Grundstücke, kann dem Meyer des gemeinen Bestens wegen ohne Unterschied nicht zugestanden werden. Sind solche Grundstücke von Alters oder langer Zeit her schon mit dem Meyergute verbunden gewesen, so ist ofte der Bestand der ganzen von dem Meyer zu führenden Deconomie, ja selbst der Umfang der ihm obliegenden Dienstleistungen mit auf diese Allodial-Grundstücke berechnet und es würde deswegen in einem solchen Falle durch deren Veräußerung und Trennung vom Meyergute dieses und also auch der Gutsherr per indirectum Schaden leiden.

Um solchen vorzubeugen und damit auch in einem solchen Falle die Consistenz der Meyergüter nicht gefährdet werde, wird hiemit verordnet, daß wenn dergleichen ohne zweifelhafte Allodial-Grundstücke von längerer Zeit bey dem Meyergute, gewesen und spätestens von dem Großvater oder Großmutter oder dem zweyten Vorwirthe des Meyers an die Stelle gebracht, dem Meyer nur in dem Falle deren Alienation verstatet sey, wenn nach einer von der Obrigkeit vorgängig angestellten Untersuchung, daß solches ohne Nachtheil für das Meyergut geschehen könne, befunden worden, im entgegenge- setzten Falle aber dergleichen Alienationen nicht zu dulden oder die geschehenen als ipso iure null und nichtig zu achten und sofort wiederum aufzuheben seyn, wie bes- onders denn auch die Mitgabe in dotem solcher Grundstücke nach eben diesen Punc- ten zu beurtheilen ist.

Sind aber dergleichen Allodial-Grundstücke von dem Meyer selbst oder dessen Vater oder unmittelbarem Vorwirthe acquiriret; so mag er frey darüber disponiren.

§. 8.

So wie dem Meyer alle Alienationen vom Meyergute untersaget sind; so ist auch der Gutsherr nicht befugt auf irgend eine Weise, selbst nicht mit Einwilligung des Coloni, entweder das ganze Meyergut oder auch nur etwas davon einzuziehen und solches auf die Weise aus seiner Consistenz zu bringen.

Treten besondere Umstände ein, weswegen ein Gutsherr einen Meyerhof einzu- ziehen oder ein dazu gehörendes Grundstück entweder selbst zu benützen wülsche, oder dessen Vertauschung gerathen fände; so soll dieses, der Regel nach nur alsdann statt finden, wenn dem Meyergute an liegenden Gründen in quali & quanto ein völli- ger Ersatz geschiehet und überhaupt eine solche Sache als eine allgemeine Landespolicey- Angelegenheit an die Landes-Regierung gebracht und deren Verfügun und Entschei- dung darüber gewärtiget werden.

Caput III.

Von denen vom Meyer contrahirten Schulden.

§. 1.

Die von dem Meyer contrahirten Schulden, wenn sie nicht mit Vorwissen und Einwilligung des Gutsherrn contrahiret und sodann obrigkeitlich bestätiget worden, afficiren das Meyergut nicht, weil der Meyer an selbigen kein Eigenthumsrecht hat und solches deswegen auch nicht mit Schulden belasten kann, vielmehr hafiet für selbige allein das Allodium des die Schuld contrahiret habenden Meyers.

Hat der Gutsherr in die Contrahirung einer Schuld für seinen Gutsmann consentiret; so hat dieses den Effect, daß der Gläubiger, in sofern das Allodium des Schuldners nicht hinreicht, aus dem Meyergute selbst muß befriediget werden, jedoch daß allemal zuerst das Allodium angegriffen werde und das Meyergut nur in subsidium hafte.

§. 2.

Die Ertheilung der Gutsherrlichen Einwilligung zu einer auf das Meyergut zu nehmenden Schuld muß zwar der Regel nach von der eigenen Ermäßigung des Gutsherrn und von dessen auf das Beste seines Meyerguts gerichteter Sorgfalt abhängen.

Es können jedoch auch Fälle eintreten, wo der Bestand und die Erhaltung des Meyerguts selbst die Aufnahme einer Anleihe nothwendig machen, und in diesen Fällen darf die Gutsherrliche Einwilligung zu dem Anlehn nicht verweigert werden, oder wenn sie verweigert wird, haben die Amts- oder Gerichtsobrigkeiten den Fall an die höhern Gerichte berichtlich anzuzeigen, damit von selbigen der Censens ex officio suppliret werde, und haben sowohl die Ober- als Untergerichte hierbei summarisch zu verfahren und dahin zu sehen, daß die Sache in processualische Weislaufsigkeiten nicht verwickelt werde.

Zu solchen Fällen gehören Generaliter, alle diejenigen, wenn der Meyer durch unversehene Unglücksfälle, z. B. Brand, Viehsterben, Ueberschwemmung, feindliche Kriegszüge und Verheerungen, oder dergleichen genöthiget wird, um den Hof im Stande zu erhalten, Geld anzuleihen, oder wenn das anzuleihende Geld zum wirklichen und bleibenden Nutzen des Meyergutes erforderlich ist, z. B. zur Erhaltung des Hofes und dessen Theile in Kriegszeiten, Vorrichtung und Erhaltung der Deiche und Ufer gegen Ueberfluthungen, Abtragung der vorhin mit Gutsherrlicher Einwilligung contrahirten und zum Besten des Hofes verwandten Schulden u. d. gl.

§. 3.

Tritt nun der Fall eines solchen nothwendigen Anlehns ein, so ist von der Obrigkeit und Gutsherrschaft wo möglich die Sache dahin einzuleiten, daß dem Creditor, obgleich selbigem zu seiner Sicherheit die Constituirung einer Gerichtlichen Hypothek auf das Meyergut nicht zu verweigern ist, dennoch keines der zum Meyergute gehörenden Grundstücke statt der Zinsen zum Niesbrauche eingerhan werde, indem in den meisten Fällen auch nur eine temporelle Trennung eines zum Meyergute gehörenden Grundstücks für die Oekonomie und den Wohlstand des Meyers von den nachtheiligsten Folgen ist, und daß vielmehr gewisse gesetzmäßige Zinsen in baaren Gelde stipuliret und von dem Meyer zur gehörigen Zeit ehnmangelhaft abgetragen werden. Könnte aber unter diesen Bedingungen das nothwendige Anlehn nicht erhalten werden oder wäre vorauszusehen, daß der Meyer aus den Aufkünften des Meyergutes das ausgenommene Capital entweder auf einmal oder Terminsweise, wenn nämlich der

Creditor hiezu sich verstehen will, abzutragen nicht vermögend wäre; so kann dem Creditor ein zu dem Meyergute gehöriges, nach sorgfältiger vorher darüber anzustellender Untersuchung am ehesten und unschädlichsten zu entbehrendes Pertinenz, zur Abnutzung des Capitals und der Zinsen, oder auf den sogenannten Todschlag eingethan werden. Jedoch ist sorgfältig darauf zu achten, daß das jährlich durch die Benutzung absorbirt werdende Quantum vom Capitale genau und dem wahren Ertrage des auf solche Weise verpfändeten Grundstückes gemäß bestimmt und der Meyer dabey nicht zur Ungebühr gefährdet werde.

Caput IV. Vom Weinkaufe.

§. 1.
Der Weinkauf (laudemium, relevium) ist dasjenige Prästandum, welches von dem Meyer seinem Gutsheeren zur Anerkennung der selbigem über das Meyergut zustehenden Gutsheerlichen Rechte entrichtet und dem Herkommen nach als ein Zeichen des wirklich geschlossenen Meyer-Contracts angesehen wird.

§. 2.
Jedes Meyergut ist diesem Prästando unterworfen, ohne Hinsicht, ob dem Meyer von der Gutsheerschaft ein Meyerbrief erteilt ist, oder nicht, und jeder Meyer, welcher eine Befreyung vom Weinkaufe behauptet, ist die ihm hierunter zustehende, auf das Herkommen sich begründende Freiheit schuldig zu beweisen.

§. 3.
In Absicht der zur Entrichtung des Weinkaufs bestimmten Zeit herrscht, dem Herkommen nach, eine große Verschiedenheit, indem Theils die Einlösung eines neuen Meyerbriefes, Theils der Antritt eines neuen Coloni, Theils auch zugleich der Antritt eines neuen Gutsheeren zum Zahlungs-Termine des Weinkaufs angenommen werden.

Durch Bestimmung eines allgemeinen Zahlungs-Termins würde den Gerechtfamen der Gutsheeren oder der Gutsleute auf die eine oder die andere Weise zu nahe getreten werden, und muß es deswegen in jedem einzelnen Falle hierin bey der bisherigen Obseranz sein Verbleiben behalsen.

§. 4.
Auch das Quantum des Weinkaufs-Prästandi ist sehr verschieden und kann entweder auf besondere Beträge der Gutsheerschaft mit dem Gutsmanne, oder auf ein bestimmtes Herkommen, oder auf eine dem Ertrage und Zustande des Meyergutes gemäße

mäße jedesmäßige besondere Behandlung beruhen, wobey es denn auch ferner billigerweise zu lassen ist.

§. 5.

Sollte ein Meyergut von mehreren Gutsheern belehret, nicht auch an mehrere zur Entrichtung des Weinkaufs verbunden seyn; so soll zur Vermeidung aller aus einer Collision der Gutsheerlichen Rechte zu besorgenden Irrungen derjenige für den vorzüglichsten Gutsheern gehalten werden, welcher den Weinkauf von dem Hause und bey Hofstelle erhält, und soll der oder die anderen Gutsheern sich desselben Gutsheerlichen Verfügungen über die Besetzung der Stelle, Abmeyerung, Ablösungen u. s. w. in so ferne solche der Meyerordnung gemäß sind, unterziehen und gefallen lassen.

§. 6.

Ein Interimswirth auf einem Meyer Gute, welchem die Regierung des Meyer gutes auf eine gewisse bestimmte Zeit, oder bis dahin, daß der Anerbe der Stelle solcher vorstehen kann, übertragen worden, und welcher also als ein tutor fructuarius anzusehen ist, ist zur Entrichtung eines Weinkaufs nicht verbunden, weil er nur die Stelle des Anerben vertritt und dessen Rechte wahrnimmt.

§. 7.

Die von dem Meyer unterlassene Entrichtung des Weinkaufs, macht selbigen seines Meyer gutes nicht verlustig, und berechtiget den Gutsheern nicht zur Abmeyerung, zumal wenn selbiger die Gutsheerlichen Gefälle mittlerweile von dem Meyer angenommen und erhoben hat. Falls der Meyer, der ihn abseiten des Gutsheern geschenehen Anerkennung ohnerachtet, den Weinkauf nicht entrichtet, ist selbiger im ordentlichen Wege Rechtens dazu anzuhalten.



Caput V.

Vom Meyerbriefe.

§. 1.

Die Ertheilung der Meyerbriefe ist bishero im Fürstenthum Saxeburg, nicht durchgängig gebräuchlich gewesen. Selbst in den meisten Fällen sind dem Meyer dergleichen von der Gutsheerschaft nicht ertheilt worden.

Da inzwischen dieses aller guten Ordnung entgegenstebet, sowohl den Gerechtigkeiten der Gutsheerschaft, als der Gutsleute in vielen Fällen nachtheilig ist, und bey der hieraus erwachsenden unbestimmten Lage der wechselseitigen Verhältnisse, Pflichten und Gerechtigkeiten, zu vielen Streitigkeiten und processualischen Verfahren Anlaß geben kann; so wird hiemit verordnet, daß nicht nur künftig allen neu antretenden Meyern, von der Gutsheerschaft Meyerbriefe ertheilet, sondern auch alle noch nicht damit versehenen

Ⓒ

sehene

sehene Meyergerichte im Fürstenthum Lüneburg, spätestens binnen zwey Jahren, vor der Promulgation dieser neuen Meyerordnung an, damit versehen werden.

§. 2.

In diesen Meyerbriefen sind: 1) alle das Meyergerichte selbst ausmachende Grundstücke, ihrer Lage, und nach Salten bergischer Landesmaasse anzugebende Gehalte nach, so wie auch die dem Meyer gute zustehenden Berechtigungen und Interessentenschaften, an Erbsen, Hud und Weiden, Hölzungen, Möbren, Plaggenhieb u. d. gl.

- 2) Die etwa dem zeitigen Meyer zustehenden Allodial Grundstücke ebenmäßig ihrer Lage und Gehalte nach;
- 3) Die gesammten von dem Meyergerichte auffommenden Guts herrlichen Gefälle an Gelde, Korn und Diensten.
- 4) Die von dem Meyergerichte der zeitigen Landesverfassung nach zu entrichtende Contribution und übrige länderschäftliche Abgaben und Prästationen, auch Hoheitsdienste, als Kriegerfähren, Landfolgen, Gefangenwachen, Hohegerichtsfolgen u. s. w.
- 5) Die dem Meyer in Rücksicht der Geistlichen Gebäude und deren Unterhaltung obliegenden Verbindlichkeiten, so wie auch die von ihm der Geistlichkeit zu entrichtenden Pflichten, Dienste u. s. w. aufzuführen;

und ist überhaupt diesen Meyerbriefen eine solche Einrichtung zu geben, daß daraus alle dem Meyer sowohl in Rücksicht seiner Guts herrschaft, als der Landesherrschaft überhaupt obliegende Verpflichtungen, wie auch die ihm zustehenden Rechte und Berechtigkeiten, deutlich und ohnzweifelhaft sich ergeben, und allen dieserhalb vorhin häufig eingetretenen Zerungen und Streitigkeiten vorgebeuet werde, so wie denn auch, falls über ein oder anderes Guts herrliches Perfinenz, eine oder die andere Dienstleistung, oder sonst zwischen dem Guts herrern und Colonos Zweifel oder Streit vorhanden wäre, solches demohn erachtet dem Meyerbriefe mit Anführung der Umstände, bis der Streit unter ihnen entweder in Güte oder zu Recht ausgemacht, zur Nachricht zu inseriren ist.

§. 3.

Jeder Meyer, jedoch mit Ausschluß des Interimswirthe wegen der Cap. IV. §. 6. angegebenen Ursachen, ist schuldig, bey dem Antritte des Meyergerutes einen Meyerbrief von seiner Guts herrschaft zu nehmen. Im Unterlassungsfalle kann zwar nicht die Rede von einem hiedurch entstehenden Verluste des Meyerrechtes seyn, (Cap. IV. §. 7.) jedoch soll der Meyer, wenn er sich binnen Jahresfrist nach Antrittung der Stelle um den Meyerbrief nicht meldet, zur doppelten Erlegung des Weinkaufs, oder falls er zur Entrichtung eines Weinkaufs überall nicht verpflichtet wäre, (Cap. IV. §. 2.) zu einer der Guts herrschaft zu entrichtenden baaren Geldstrafe von 5 Rthlr. für einen Wollhof, 3 Rthlr. für einen Halbhof, und 2 Rthlr. für eine Koth- oder kleinere Meyerstelle schuldig seyn.

§. 4.

Die Ertheilung der Meyerbriefe soll von der Guts herrschaft bey allen denjenigen Meyergerütern, worüber bishero keine Meyerbriefe ertheilt worden, oder bey welchen solche

solche unentgeltlich ertheilet worden, auch künftig unentgeltlich geschehen. Ist hingegen für die Ertheilung eines Meyerbriefes zeithero etwas von dem Meyer der Guts Herrschaft entrichtet worden; so soll es hiebey auch ferner sein Verbleiben behalten, ein mehreres aber als bishero, von der Guts Herrschaft nicht dürfen genommen werden.

Caput VI.

Von den dem Meyer obliegenden Gutsherrlichen Prästationen.

Die von dem Meyer seinem Guts herrn schuldigen Prästationen bestehen der Verfassung nach, in Gelde, Diensten, Korn und sonstigen Naturalien.

Es herrschet hierin eine große Verschiedenheit, und kommt es bey jedem einzelnen Meyergute auf das Herkommen und also darauf an, was bisher davon entrichtet und geleistet worden.

Hiebey muß es sein Verbleiben behalten, und eine Steigerung der Meyergefälle bleibet dem Guts herrn, selbst wenn der Guts mann damit einverstanden seyn sollte, schlechterdings unterfaget, indem das allgemeine Beste eine mehrere Belastung der Meyer güter nicht gestattet, vielmehr selbige in dem Stande erhalten werden müssen, die aufser den Gutsherrlichen Prästationen darauf ruhenden allgemeinen Landeslasten ohne ihren Quin tragen zu können.

§. 2.
 Bey Erledigung eines Meyerguts und dessen Wiederverleihung an einen neuen Colonum, oder auch bey noch besetzten Meyergütern hat deswegen die Guts herrschaft nicht die Befugniß, die von Alters her darauf ruhenden Gutsherrlichen Prästationen directe oder indirecte, z. E. durch Verwandlung eines Korn- oder Natural-Prästandi, oder einer Dienstleistung in ein baares Geld-Prästandum, wenn nemlich solches ungebührlich hoch und über den eigentlichen Werth bestimmt wird, zu verändern, obgleich sonst eine Zudeckung der Natural-Prästandorum oder Dienste, in so ferne selbige nach billigen Principis geschieht und darunter eine verdeckte Erhöhung des Meyerzinses nicht vorhanden ist und eine dieserhalb mit ihren Guts leuten zuzulegende und abzuschließende Behandlung den Gutsherrschaften unbenommen bleibt.

§. 3.
 Dem Guts manne oder Meyer lieget die Pflicht auf, die schuldigen Prästanda der Guts herrschaft, solche bestehen in Gelde, Korn, Diensten oder sonstigen Naturalien, zur jedesmaligen Verfallzeit ungesäumt und unweigerlich abzutragen und zu leisten. Jede Verkürzung oder hinterlistige Vervortheilung ist selbigem hiebey schlechterdings unterfaget, und besonders ist derselbe verbunden, das seiner Guts herrschaft zu liefernde Korn von eben

der Güte, als er solches auf dem innehabenden Meyerpflichtigen Lande erndtet, gut gerech-
niget und untadelhafte abzuliefern; ohne solches mit Drespen oder Radel, oder mit etwa
angekauften schlechteren Korne zu vertauschen oder zu vermischen, so wie denn auch, im
Fall der Meyer die zu entrichtende Korngattung, nach Beschaffenheit des Landes, von ver-
schiedener Güte eingeerndtet hätte, der Guts Herr das ihm gebührende Quantum allein von
der schlechteren Gattung anzunehmen, nicht verbunden, vielmehr verhältnismäßig auch von
der besseren Gattung das ihm Gebührende zu fordern berechtiget ist. Sollte hierüber zwi-
schen dem Guts Herrn und dem Meyer Streit entstehen, so ist der Guts Herr zu verlangen
berechtiget, daß der Meyer eidlich bestärke, wie er das Korn so liefere, als es auf seinem
Lande im Durchschnitte gewachsen ist. Sindet sich, daß der Meyer betrügerlich gehandelt;
so ist er die Kosten zu ersetzen schuldig.

Sollte auf dem Meyergute die einmahl stipulirte Fruchtgattung nicht, sondern eine
andere Fruchtgattung, sie sey besser oder geringer, gebauet werden; so muß solche ange-
kauft werden, immaassen der Meyer weder eine bessere, als er versprochen zu liefern, noch
der Guts Herr eine schlechtere anzunehmen schuldig ist.

§. 4.

Wenn der Meyer die abzuführenden Gefälle, oder zu leistende Dienste zu gehöriger
Zeit und auf gefekehrte Annahmung der Guts Herrschaft abzuführen oder zu leisten
ver säumet, so steht der Guts Herrschaft nach Anleitung der Policeyordnungen von 1564,
der erneuerten Policeyordnung von 1618. Cap. 12. und der Lüneburgischen Land-
schaft ertheilten Resolution vom 1686. §. 1. das Recht der Auspfandung auf ihrem
Meyergute in der Maasse zu:

daß sie nach Ausweisung gemeiner Rechte, wofern sonst andere vorhanden,
dem Ackerbau und den Handwerkern zu deren Fortstellung unschädliche Pfande
nehmen, und dieselben in dem Amte, darin die Pfandung geschieht, oder je von
dem Orte ab, da die Pfandung vorgenommen, nicht über zwei Meilenweges, je-
doch innerhalb Landes lassen, auch bey deren Abholung etwa aus unzeitigem Eifer
keine unnöthige Gewalt verüben, und dadurch zum Tumult und anderen Ungeles-
genheiten Ursache geben.

Den Unterthanen wird hiebey bey Leibesstrafe verboten, sich solcher erlaubten
Auspfandung in einigerley Wege mit Gewalt zu widersetzen, sondern da sie das
durch zur Ungebühr beschweret zu seyn vermeinen, so können sie es an gehörige
Orter bringen, und nach Befindung gebührender Entscheidung und schleuniger
rechtlicher Verhelfung darüber gewärtig seyn.

Bei einem über das Vermögen eines Meyers entstehenden Concurse, gehören die rück-
ständigen Meyergefälle in die 1^{te} Classe, wo sie unmittelbar nach den Oncribus pu-
blicis zu classificiren sind.

§. 5.

In Ansehung der den Meyern obliegenden ihren Guts Herrn schulbigen Dienstlei-
stungen herrscht eine große Verschiedenheit. In denen Fällen, wo nach vorgängiger

Uns

Untersuchung der Sache besondere, von den Dienstpflichtigen selbst anerkannte, und vollzogene Dienstbeschreibungen vorhanden sind, geben diese hiebei gehöriges Maas und Ziel, wo dergleichen Beschreibungen nicht vorhanden sind, entscheidet allein das Herskommen.

§. 6.

Als ein Surrogat des, der eigentlichen ursprünglichen Verfassung nach, von dem Meyer seinem Guts Herrn in natura zu leistenden Dienstes, ist das meistens unter den Guts herrlichen Gefällen begriffene Dienstgeld eingeführet, wovon für die wirklich von dem Meyer, außer an den theils Orten gebräuchlichen sogenannten Uebertagen, in natura abgeleisteten Dienstage, ein Gewisses nach dem unter dem Dienstgelde und der dem Meyer obliegenden Zahl, der jährlichen Dienstage substituierenden Verhältnisse abgerechnet wird. Jeder zur Entrichtung eines solchen Dienstgeldes verbundene Meyer, ist in dubio zur Ableistung des Natural: Dienstes, wenn solches von seiner Guts herrschaft begehret wird, verbunden.

Der Umstand, daß seit langer Zeit, selbst seit Menschen Gedenten, der Natural: Dienst von der Guts herrschaft nicht begehret, oder von dem Meyer nicht geleistet, vielmehr ein gleichförmiges Dienstgeld angenommen worden, kann dem Meyer zur Begründung einer Befreyung vom Natural: Dienste nicht zu statten kommen, indem die Exaction des Natural: Dienstes von der Willkühr des Guts: oder Dienstherrn abhänget, und nur dann kann der Dienstpflichtige eine Befreyung vom Natural: Dienste für sich begründen, wenn er solchen auf Anfordern des Guts: oder Dienstherrn verweigert, und dieser während 30 Jahren sich bey diesem Widerspruche beruhiget, und in dieser Zeit das Dienstgeld angenommen hat.

§. 7.

Dem Guts: oder Dienstherrn wird dagegen aber auch aller Mißbrauch des ihm gebührenden Natural: Dienstes, und jede daraus für den Dienstpflichtigen entstehende ungebührliche Belastung unterzaget.

Bei gemessenen Diensten, wo jeder Dienstpflichtige gewisse bestimmte Wochentage zu leisten hat, sind Streitigkeiten hierüber weniger zu besorgen, wenn absetten des Guts: oder Dienstherrn, wie ihm obliegt, kein unrechtmässiger Gebrauch von den Diensten, entweder dadurch, daß er solche anders als zu seinem oder seines Gutes Nutzen verbraucht, oder daß er den Dienstpflichtigen einen bishero nicht gewöhnlichen, ihm selbst oder seinem Gute nicht zu Statten kommenden Dienst auferlegen will, oder ihnen den bishero geleisteten Dienst, auf unrechtmässige Weise erschweret, oder daß selbige gegen demnächstige Anrechnung der abgedienten Tage, im voraus dienen sollen begehret, gemacht wird, und wenn von den Dienstpflichtigen selbst, der ihnen obliegende Dienst, indem sie sich auf selbigen zu rechter gehöriger Zeit einfänden, und selbigen nicht früher als solches gebräuchlich ist, verlassen, ausser in den hergebrachten Feyerstunden, alles

Bleiffes und tüchtig arbeiten, auch wenn sie nicht selbst auf den Dienst gehen, tüchtige Leute und Arbeiter darauf senden, ordentlich und gehörig geleistet wird.

§. 8.

Bei ungemessenen Diensten aber finden sich, der Natur der Sache nach, mehrere Veranlassungen zu Zerungen, und sind deswegen hiebei einige nähere gesetzliche Bestimmungen erforderlich.

Alle ungemessene Dienste, dürfen von den Dienstpflichtigen nur in so ferne gefordert und geleistet werden, als sie zum Behuf desjenigen Grundstücks in Ansehung dessen die Dienstpflichtigen zu dienen schuldig sind, erforderlichlich, oder dem Dienstherrn als Besitzer dieses Grundstücks, nützlich und nothwendig sind.

Der Gutsheer oder Dienstherr ist deswegen nicht befugt, von diesen Diensten einen weiteren Gebrauch zu machen, als solches die von ihm oder von seinem Pächter, wenn solchem die Dienste mit verpachtet sind, zu führende Oeconomie und der dieserhalb nothwendige Betrieb erfordert.

Wird ein Landgut oder Haushalt durch ursprünglich nicht dazu gehörte, entweder angekaufte oder zugeerbete Grundstücke erweitert, so können zu deren Befolgung die ungemessenen Dienste nicht gebraucht werden.

Bei einer von dem Gutsbesitzer oder dessen Pächter vorgenommenen veränderten Einrichtung des Haushalts selbst, sind aber die ungemessenen Dienste, wenn gleich der Dienst dadurch lästiger würde, sich zu beschweren nicht befugt, weil eine solche Veränderung zu der Verbesserung des Grundstücks selbst, dem sie zu dienen schuldig sind, abzwecket. Eine Zugelbesetzung der ungemessenen Dienste findet nur alsdann statt, wenn zugleich mit allen, welche in einem solchen Dienstverbande stehen, eine Behandlung zugeleget und abgeschlossen wird. Theilweise ist solche nicht erlaubt, weil alsdann diejenigen, welche beim Dienste bleiben, zur Ungebühr würden belastet werden.

§. 9.

Wo außer den ordinären entweder gemessenen oder ungemessenen Diensten, noch besondere Pflichtdienste, als lange oder kurze Reisen, gewisse bestimmte Erndtdienste, Zehntzuführen u. d. gl. hergebracht sind, muß in jedem Falle auf das Herkommen gesehen werden, und dürfen solche weder von dem Dienstherrn erschweret, noch von den Dienstpflichtigen, so lange ihnen keine unbillige Neuerung dabey angewendet wird, verweigert werden.

Auch in Ansehung der an theils Orten gebräuchlichen Spessung der Dienste, oder der selbigen zu reichenden Pröven, so wie auch der Kindbeterinnen, Freyheit und anderer hin und wieder etwa befonders eingeführten Gewohnheiten, behält es bey jeden Orts gebräuchlichen Herkommen sein Beibehalten.

Caput VII

Von Remissionen.

§. 1.

So wie den Gutsherrn die Erhaltung ihrer Gutsleute von äusserster Wichtigkeit ist, so ist auch besonders dem Staate daran gelegen, daß die Meyergrüter fortwährend in gutem Stande und an die Reihe erhalten werden.

Die auf die Meyergrüter haftenden Guts herrlichen und allgemeinen Landes Abgaben und Prästationen, wenn gleich bey dem gewöhnlichen Ertrage der Ländereyen die Untertanen ihr gutes Auskommen finden können, sind dennoch meistens so berechnet, daß sie bey außerordentlichen Unglücksfällen solche ganz oder zum Theil abzuführen nicht vermögen, und erfordert es deswegen sowohl das allgemeine Beste, als auch das besondere Interesse der Gutsherrn, daß bey sich eräugnenden dergleichen außerordentlichen Unglücksfällen den Gutsleuten eine billige Remission angebehe.

§. 2.

Der Hauptgrundsatz, wovon alsdann, wenn von einer den Meyern zu ertheilenden Remission die Rede ist, muß ausgegangen werden, ist dieser:

daß sie wegen erlittener besonderer Unglücksfälle ihre schuldigen Gefälle abzuragen nicht des Vermögens sind.

Es kann deswegen auf einzelne Unglücksfälle allein keine Rücksicht genommen werden, sondern es kommt der gesammte Vermögenszustand des Meyers hiebey in Betracht. Dieses erfordert die Natur des Meyercontracts selbst und auch die natürliche Billigkeit. Denn, indem der Gutsherr, so lange der Gutsmann seine schuldigen Abgaben zu entrichten vermag, dasjenige, was ihm von den ausgethanen Meyerperennuzien gebühret, zu fordern völliges Recht hat, und Diese, weil es die höchste Unbilligkeit enthalten würde, wenn der durch die Benutzung des Meyergrutes in Wohlstand gekommene Gutsmann, die Last eines jeden ihm außerordentlich zugestoßenen Unglücks auf seinen Gutsherrn schieben, und so, bey dem alleinigen Genusse aller Vortheile, allen Schaden ganz von sich weisen wollte.

§. 3.

Ueber die von den Privat-Gutsherrschaften ihren Gutsleuten zu bewilligenden Remissionen sind bishero keine gesetzliche Vorschriften vorhanden, und ist es der eigenen Ermäßigung dieser Gutsherrn überlassen, in welchen Fällen und wie viel sie vorkommenden Umständen nach, ihren Gutsleuten an den Guts herrlichen Gefällen nachzulassen gerathen erachtet haben, wobey es dann auch einstweilen und in dem besondern Vertrauen, daß jede Gutsherrschaft auf die Erhaltung ihrer Meyergrüter allen erforderlichen Bedacht nehme, sein Verbleiben behält.

Caput VIII.

Vom Allodio und Meyergute.

§. 1.

Das Allodium auf einem Meyergute bestehet in denjenigen Stücken, welche dem Meyer eigenthümlich gehören und woran dem Gutsherrn keine Rechte zustehen.

Dazu gehören

1) Alle diejenigen Grundstücke, welche ursprünglich beym Hofe nicht gewesen, sondern von dem Meyer selbst oder dessen Vorfahren durch Kauf, Erbschaft, Schenkung oder auf sonstige rechtmäßige Weise acquiriret worden.

Sind dergleichen Grundstücke 50 Jahr und darüber beym Hofe gewesen; so wird nicht ihre Allodial-Qualität, sondern ihre meyerrechtliche Qualität präsumiret, und es muß vorkommenden Falls von dem Meyer in continenti die Allodial-Qualität durch Documente, Zeugen oder auf sonstige gesetzmäßige Weise bewiesen werden.

2) Die Hälfte von dem durch eine ordentliche von der Sache kundigen Achtsleuten vorzunehmenden Taxation zu bestimmenden Werthe sämmtlicher auf dem Meyergute und dazu gehörigen Pertinenzien befindlicher Gebäude, in so ferne solche von dem Colono selbst, dessen oder seiner Frauen Eltern oder Großeltern erbauet oder gekauft worden.

Sind die Gebäude von weiteren Voreltern erbauet, oder kommen sie von anderen her; so gehöret deren halber Werth nicht zum Allodio, sondern das Ganze zum Meyergute.

3) Alle vorhandene Baarschaften, Hausgeräthe, Mobilien, Instrumenta rustica, imgleichen alles auf dem Hofe vorhandene große und kleine Vieh, es sey denn, daß solches von dem Gutsherrn dem Meyer gegeben worden, als in welchem Falle dem Gutsherrn, wenn es auf eine Separation des Allodii vom Meyergute ankömmt, dafür eine Vergütung gebühret.

4) Alle eingearbete Früchte ohne Unterschied. Von denen noch im Felde oder Gärten vorhandenen Früchten die Hälfte, und zwar das Korn mit dem Stroh, nicht aber der auf dem Hofe oder Felde vorhandene Mist, auch nicht die auf Bestellung des Ackers verwandten Kosten.

§. 2.

Vermöge des dem Meyer an dem Allodio zustehenden Eigenthums ist selbiger auch befugt, nach freyem Willen und auf jede, den gemeinen Rechten nach erlaubte Weise dasselbe zu disponiren, in so ferne nemlich in dieser Meyerordnung selbst nicht diese dem Meyer zustehende Befugniß eingeschränket ist. (Cap. II. §. 7.)

§. 3.

Insbondere diener auch das Allodium zur Sicherheit für die von dem Meyer ohne Guts herrliche Einwilligung contrahirten Schulden (Cap. III. §. 1.) und müssen die Creditores davon, so weit solches reicht, nach dessen vorgenommenen gerichtlichen, von dem Nachfolger auf der Stelle zu entrichtenden Taxato oder Verkauf befriediget werden. Selbst beim gerichtlichen Verkaufe des Allodii muß aber der Käufer zur Annahme des Meyerguts habilis seyn, sonst kann er dem Guts herrn zum Guts mann nicht aufgedrungen werden. Dessen habitas wird indessen präsumiret, und muß die inhabilitas vom Guts herrn bewiesen werden.

§. 4.

Ist auf einem verschuldeten Meyergute überall kein Allodium vorhanden; so sind die Creditores in so ferne die Schulden nicht vom Guts herrn consentirt sind, abzuzweisen.

§. 5.

Dem abgemeyerten Wirthte verbleibet das Eigenthum am Allodio und kann er vor dessen Bezahlung nicht gezwungen werden, den Hof zu räumen, doch ist von dessen Beirrage darjenige abzuziehen und zurück zu behalten, was nöthig ist, um die durch die Schuld des Coloni verfallenen Gebäude, Befriedigungen, Zäune zc. herzustellen.
(Cap. XI. §. 9.)

§. 6.

Beim Abfindung der im Meyergute vorhandenen Kinder ist der jedesmalige Werth und Bestand des Allodii, nicht aber das Eingebachte der Eltern zum Maasstabe zu nehmen. (Cap. IX. §. 3.)

§. 7.

Zum Meyergute hingegen, woran dem Meyer überall kein Eigenthumsrecht, sondern nur der Niesbrauch zustehet, gehören:

- 1) alle zum Hofe gehörige in- oder außerhalb Zauns belegene Gebäude, welche nicht vom Colono selbst, dessen oder seiner Frauen Eltern oder Großeltern erbauet worden, und von denjenigen Gebäuden, welche der Colonus selbst, dessen oder seiner Frauen Eltern oder Großeltern errichtet, die Hälfte von dem durch eine ordentliche von der Sache kundigen Achtsleuten vorzunehmenden Taxation zu bestimmenden Werthe.
- 2) Die Zäune um den Hof und auf dem Felde, alle harte und weiche Hölzung, Obst und alle andere Bäume, ohne Unterschied, die in den Wiesen und Weiden befindliche Grasung und die noch auf den Bäumen hangende Mast.
- 3) Die Hälfte sämtlicher noch nicht eingeernteten Feld- und Gartenfrüchte, und zwar das Korn mit dem Stroh, alle Gail und Gaare im Lande mit Einbegriß der verordneten Bestellungskosten, aller auf dem Hofe oder im Felde vorhandene Stall- oder Erddünger.

§. 8.

An dem Meyergute stehet der Gutsheerlichkeit das völlige Eigenthumsrecht zu, (Cap. I. §. 1.) und kann deswegen der Gutsmann auf keine Weise darüber disponiren, oder dieses Gutsheerliche Rechte verkürzen.

Der Gutsheer dagegen hat aber auch die Befugniß nicht, die zum Meyergute gehörenden Theile auf eine andere Weise als mittelst des Meyergutes zu benutzen, und ist deswegen nicht berechtiget eine Alienation einzelner Theile vorzunehmen.



Caput IX.

Von Ablobungen, Abfindungen, Aussteuer.

§. 1.

Ablobungen, Abfindungen, Aussteuer, befallen dasjenige, was entweder an baaren Gelde oder an Naturalien, denen nicht zur Succession im Meyergute gelangenden Kindern und Erben des Meyers, aus dessen eigenthümlichen Vermögen muß verabreicht werden.

§. 2.

An dem Meyergute selbst haben diejenigen Erben des Meyers, welche darin nicht zur Succession gelangen, keine Rechte.

Es dürfen deswegen keine zum Meyergute gehörende Theile, solchen nicht zur Succession im Meyergute gelangenden Erben, zur Abfindung oder Aussteuer eingethan werden, weil solche nicht dem Meyer, sondern dem Gutsheer eigenthümlich gehören, und weil sowol dessen Interesse, als auch das Interesse des Staats, bey der integralen Erhaltung der Meyergüter verstreht, und die Alienation der zu selbigen gehörenden Ländereyen oder sonstiger Theile nicht verstatet.

§. 3.

Die Abfindungen oder Aussteuer müssen deswegen allein aus dem eigenthümlichen Vermögen oder dem Allodio des Meyers erfolgen, an diesem allein haben diejenigen Erben des Meyers, welchen eine Abfindung oder eine Aussteuer gebühret, einen Anspruch, und die Bestimmung solcher Abfindung oder Aussteuer muß deswegen nach dem jedesmaligen Bestande und Werthe des Allodii, oder dem eigentlichen Allodial-Vermögens-Bestande des Meyers, wobey also darauf, ob er Schulden habe, besonders zu achten, noch denen auf das Meyergut haftenden Oneribus und der Anzahl der Kinder, oder sonst zufindenden Erben ermäßigt werden, und ist hiebey eine genaue Taxation des Allodii, und darnach die Bestimmung des Kindes- oder Erbtheils, wovon der im Meyergute succedirende Anerbe seinen Antheil gleichfalls erhält, nicht außer Acht zu lassen.

§. 4.

§. 4.

Bei der Bestimmung der Abfindungen oder Aussteuer versetzt das Interesse des Gutsheeren wiederum auf mancherley Weise. Ihm ist daran gelegen, daß der Meyer bey der Expromission der Abfindungen keine zum Meyergerute gehörende Theile, als zum Allodio gehörig, in Anschlag bringe, und daß überhaupt der Meyer durch eine sein Vermögen übersteigende Ablobung nicht im Verfall gerathe, und hierdurch dem Gutsheeren die erforderliche Sicherheit wegen der ihm von dem Meyer gebührenden Prästationen entzogen werde.

Keine von einem Meyer aus dem ihm zustehenden Allodio geschene Ablobung ist deswegen gültig, wenn nicht der Gutsheer des die Abfindung oder Aussteuer expromittirenden Meyers seine Einwilligung dazu gegeben, und die Beamte und Gerichtsobrigkeiten sind nicht befugt, diejenigen Instrumente, worin dergleichen Ablobungen geschehen, solches ohne Ehestiftungen oder sonstige Instrumente, eher zu confirmiren oder zu ingrossiren, oder auf deren Erfüllung zu erkennen, bevor nicht der Gutsheerliche Consens darüber beigebracht ist.

Besitzt aber ein Meyer ausser dem Meyerhofe und damit verknüpften Allodio ein eigenes Vermögen, solches bestehe in Baarschaften, beweg- oder unbeweglichen Gütern; so steht ihm darüber die Disposition den gemeinen Rechten nach und in so ferne darüber in dieser Meyerordnung nicht ein anderes verordnet ist (Cap. II. §. 7.) völlig zu, und bedarf es also, auch auf den Fall er hievon seinen Kindern oder Erben etwas zuwenden will, des Consenses seines Gutsheeren keinesweges.

§. 5.

Unter der Ablobung, Abfindung, Aussteuer ist alles dasjenige begriffen, was ein auf die vorbeschriebene Weise abgefundenes Kind oder Erbe von dem Allodial-Vermögen eines Meyers, als Kindes- oder Erbtheil zu fordern berechtiget ist.

Jedes im Meyergerute erzeugte Kind oder Erbe des Meyers, dem eine Abfindung oder Aussteuer ausgelobet worden, hat keine weitere Rechte auf das eigenthümliche Allodial-Vermögen seines Erblassers, und kann auf den Allodial-Nachlaß desselben keine weitere Ansprüche machen, indem selbigem nichts als die von der Gutsheerschaft determinirte Legitima gebühret, bey der in Hinsicht auf den Vermögenszustand des Meyers geschehenen Bestimmung der Abfindung eine dem Hofe angemessene Erhaltung des Allodii zum Grunde liegt und dieser Zweck nicht erreicht werden könnte, wenn nach dem Tode eines Meyers dessen gesamtes Allodial-Vermögen den gemeinen Rechten nach unter seine Erben getheilet werden sollte, zumahl da diese zur Abtragung der vorhandenen Schulden nichts beytragen.

§. 6.

Die Abfindungen und Aussteuer, weil sie nicht aus dem Meyergerute, sondern allein aus dem Allodio erfolgen und stipulirt werden, können deswegen dem Meyergerute selbst auf keine Weise zur Last fallen, und müssen, wenn sie rückständig geblieben, bey etwa eintretender Abmehrerung oder über das Vermögen des Meyers entstehenden Concourse, allein

aus dem Allodio wahrgenommen werden. Die bestimmte Abfindung eines Kindes oder Erben, wenn solches unverheyrathet und ohne Hinterlassung von Leibeserben versiehet und die Abfindung selbigem noch nicht ausgekehret ist, fällt indessen dem zeitigen Inhaber des Meyergutes wiederum allein zu, und bleibet also dem Hofe zu Gute unbezahlt, welches um so mehr der Billigkeit angemessen ist, da der anretende Wirth seine unmündige Schwester, wenn sie sonst nichts haben, auf den Hof unterhalten, sie kleiden und zur Schule halten muß, wozu oft die ganze Abfindung nicht hinreichen würde, ohne daß ihm etwas dafür zu gute gerechnet wird, er auch alle Gefahr des Allodii, sobald die Ablobungen aus selbigen verschrieben, allein auf sich nehmen, die Arentheilsleute ohne Concurrenz der übrigen Geschwister erhalten, und gebrechliche Kinder aus dem Hofe bey sich behalten und ernähren muß.

§. 7.

Die aus den Meyerkhöfen bestimmten Abfindungen, sind der Regel nach nicht eher fällig, bis diejenigen, welchen sie gebühren, heyrathen; oder nach dem dabey gewöhnlichen Sprachgebrauche, zu Ehren kommen. Da inzwischen der Fall eintreten kann, daß ein Bauernkind besonderer Umstände halber, zu heyrathen, seiner Convenienz nicht angemessen findet, oder Krankheits- und Gebrechlichkeithalber nicht heyrathen kann, doch aber eine separataim economiam anfängt; so soll diewegen und anderer etwa eintretender dringender Ursachen wegen, nach richterlicher Ermäßigung eine frühere Auszahlung der Abfindungen eintreten können.

§. 8.

Den Kindern eines Interimswirthe gebühret ebenfalls eine Abfindung und Aussteuer, jedoch ist bey deren Bestimmung auf dasjenige, was der Interimswirth in den Hof gebracht, und besonders auf dessen Wirtschaftsführung, und wie er das Meyergut und Allodium im Stande erhalten, Rücksicht zu nehmen, zu welchem Ende dann, und um die Wirtschaftsführung eines Interimswirthe desto zuverlässiger zu beurtheilen, bey dessen Antretung der Wirtschaftsführung die Aufstellung eines genauen Inventarii über den Bestand des Meyergutes und des Allodii sehr gerathen ist. Dagegen ist aber auch der Interimswirth schuldig, die von dem Hofe abzuführenden Terminsweise ausgetobten Abfindungs- und Auslobungs-Gelder, wenn solche während der ihm zugesicherten Regierung des Meyergutes fällig werden, gebührend abzutragen.

§. 9.

Die Bestimmung oder Beschreibung der Abfindungen und Aussteuer, geschieht gewöhnlich mittelst der Ehestiftungen, und zwar meistens alsdann, wenn der Hof einem neuen Wirthe zufällt und dieser zur Ehe schreitet, oder auch, wenn eins oder mehrere der aus dem Hofe abzufindenden Kinder oder Erben heyrathet.

Dergleichen Ehestiftungen, so wie alle übrige sonst etwa über die Abfindungen und Aussteuer zu erreichenden Instrumente, haben nur alsdann eine Gültigkeit und rechtliche Kraft, wenn in denen darin enthaltenen Stipulationen der Consens, sowol derjenigen Gutsheerrschaft, aus deren Meyergute die Abfindung oder Aussteuer präfixet werden soll,

als

als auch derjenigen, in deren Meyergut solche soll inferiret werden, expresse ertheilet, und sodann von denjenigen Aemtern oder Gerichten, welche mit der Niederen Gerichtsbarkeit sowohl über dasjenige Meyergut, aus welchem die Abfindung oder Aussteuer präsumiret werden soll, als dasjenige, in welches solche soll inferiret werden, versehen sind, die gerichtliche Bestätigung erfolget.

• Eine solche gerichtliche Bestätigung der Ehestiftungen oder sonstiger, die Abfindung und Aussteuer unter Meyerleuten enthaltenden Instrumente, so wie deren gerichtliche Ingressation in die Gerichtsbücher, wird bey Strafe der Annullation hiemit verordnet.

Caput X.

Vom Altentheil oder der Leibzucht.

§. 1.

Nach gehörig geführter Wirtschaft oder Administration des Meyergutes, gebührendem dem die Wirtschaft niederlegenden Meyer auf seine Lebenszeit die ihm nothwendigen Alimente, welche unter dem allgemeinen Nahmen des Altentheils oder der Leibzucht begriffen werden.

§. 2.

Die Bestimmung des Altentheils kann auf eine gehörige zu Recht beständige Weise nicht anders, als mit Vorwissen und ausdrücklicher Genehmigung der Gutsheerrschaft geschehen, und keinem Meyer steht es frey, ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Gutsheerrschaft den Hof an seine Kinder, Bekreundte oder an Fremde zu übergeben und abzutreten, und sich als Altvater oder seine Frau als Altmutter davon etwas vorzubehalten oder ausloben zu lassen.

Geschiehet solches ohne Gutsheerrlichen Consens; so ist solches null und nichtig, und es steht dem Gutsheerrn frey, dergleichen Auslobungen nach dem Ertrage und Zustande des Hofes zu moderiren und einzurichten.

§. 3.

Der Regel nach soll keinem Wirthe gestattet seyn, vor bescheinigter Zurücklegung des sechzigsten Jahrs die Wirtschaft von dem Hofe auf sich und sich auf den Altentheil zu begeben, es wäre denn, daß er kundbar er Leibesgebrechlichkeit und Unvermögens halber sich nicht im Stande befinde, dem Haushalte länger vorzustehen, oder er auch durch Unglücksfälle und sonst unverschuldeter Weise solchergestalt zurückgekommen, daß er für sich den Haushalt aufrecht zu erhalten nicht vermöge, mithin das Beste des Hofes unumgänglich erfordere, einen neuen Wirth anzustellen.

§. 4.

Bei Bestimmung des Altentheils ist von der Gutsheerrschaft besonders darauf zu sehen, ob der abgehende Wirth den Hof heruntergewohnt und dem neuen Meyer viele Schulden übertragen, oder ob er den Hof in guten oder seit seiner Wirthschaftsührung verbesserten Stande überlasse, und ist ersterenfalls der Altentheil geringer als letzterenfalls zu bestimmen, wie denn auch aus diesem Grunde die früher und etwa schon beim Antritte der Wirthschaft geschehenen Bestimmungen des Altentheils eine billige Abänderung finden können.

§. 5.

Der Altentheil oder die Leibzucht kann entweder allein für den der Wirthschaft sich begebenden Meyer, oder wenn solcher zu dieser Zeit noch verheyrahet ist, zugleich für dessen Ehefrau ausgesetzt werden, und ist hiernach den jedesmaligen Umständen nach, und so, daß das Meyergut nicht ungebührlich belastet werde, einzurichten.

Verstirbt einer der Altentheilsleute, entweder der Altvater oder die Altmutter, so fällt der Regel nach und wenn nicht mit gutherrlicher Genehmigung ein anderes ausgesetzt worden, die Hälfte des Altentheils an den Hof zurück.

Sollte nach erhaltenen Altentheile einer der Altentheilsleute wieder heyrathen, so wird dieserhalb dessen Altentheil nicht vermehret.

Nach dem Tode der Altentheilsleute fällt der Altentheil selbst an den Hof zurück, über das, was auf dem Altentheil acquiriret ist, so wie über das ihm sonst zustehende eigenthümliche Vermögen kann aber der Altentheiler den gemeinen Rechten nach disponiren.

Ein Interimswirth muß gleichfalls mit einem Altentheile versehen werden, welcher nach dem Bestande des Hofes, nach dem Betrage dessen, was er in den Hof gebracht, und nach der von ihm geführten Wirthschaft bestimmt wird, wogegen aber das, was der Interimswirth in den Hof gebracht, in selbigem verbleibet und von dem neuen Meyer nicht wiederum herausgegeben wird.

Caput XI.

Von der Abmeyerung.

§. 1.

Nicht allein dem Gutsheern, sondern auch dem Staate überhaupt, ist daran gelegen, daß die Meyergüter ordentlich verwaltet und nicht hinterfällig werden, weil sonst ersterem die gebührenden Gefälle davon entzogen werden, und letzterer, wegen der aus einem in Verfall gerathenen Meyergute nicht erfolgen könnenden allgemeinen landespflichten dabey gefährdet wird.

§. 2.

So wie deswegen nach dem zwischen dem Gutsherrn und dem Meyer subsistirenden Erbpacht-Contracte die Pflicht des letzteren besonders in einer gehörigen und zweckmäßigen Verwaltung des ihm eingetheilten Meyergrundes besteht; so kann derselbe, wenn auf Veranlassung seiner Wirtschaftsführung das ihm eingetheilte Meyergrund directe oder indirecte ruinirt wird, des Meyerrechtes verlustig erklärt oder abgetheilt werden.

§. 3.

In der Resolution und Landtagsabschiede vom 18ten April 1682.

(C. C. C. Cap. IX. Nro. II. §. 2 & 3.)

der Landes-Resolution vom 26sten November 1686.

(C. C. C. Cap. IX. Nro. VI. §. 5.)

und in dem Edicte wegen Reintegrirung der Meyergrüter de 1sten Jul. 1699.

(C. C. C. Cap. V. Nro. LIII. b.)

sind diejenigen Ursachen gesetzlich bestimmt, weswegen eine Abmeyerung verfügt werden kann, und sind darin als hinlängliche den Gutsherrn zu der Abmeyerung des Meyers berechtigende Ursache angegeben.

I. Als solche, welche den Ruin des Meyergrundes wirklich nach sich ziehen,

- 1) wenn der Meyer die schuldigen Meyerfälle oder Dienste nicht prästiret.
- 2) Zu rechter Zeit die Gebäude nicht repariret und verfallen läßt.
- 3) Die Zurastzung der Bäume und Zucht des Viehes unterläßt, vielmehr die noch vorhandenen Bäume und Gärten ruiniret.
- 4) Die Aecker in gehörigem Stande und Galle nicht erhält.

II. Als solche, wobey der Ruin des Meyergrundes zwar noch nicht wirklich vorhanden, aber wegen des Meyers Nachlässigkeit und lüderlichen Lebens zu besorgen stehet,

- 1) wenn der Meyer mit dem Fuhrwerk oder auf andere seinem Hauswesen unangemessene und vielmehr hinderliche Weise seine Nahrung zu suchen vermeinet.
- 2) Sich dem Faulenzen und Müßiggange ergiebt.
- 3) Den Acker nicht bestellet.
- 4) Die Wiesen verderben und zuwachsen läßt.
- 5) Das Holz verhauet.
- 6) Dem Müßiggange und Gefässe, Holzstehlen u. d. gl. ergeben ist.
- 7) Anderer seinem Hauswesen hinderlicher Nahrung und Handhabung nachzugehen und selbiges darüber versaumet.
- 8) Wenn der Meyer dem Hofe ferner vorzustehen unfähig ist,

und soll bey den sub I. angeführten Ursachen dem Meyer in Gegenwart zweener Männer der Hof vergestalt schriftlich belodet werden, daß er solchen innerhalb eines Vierteljahres zu räumen schuldig ist; Bey den sub II. angeführten Ursachen aber soll die

Kündigung ein halbes Jahr zuvor schriftlich in Beyseyn zweener Männer geschehen, und wenn der Meyer sich immittelst nicht bessert, die befundenen Mängel nicht abstellen, und nicht Hoffnung giebt, bey solcher Besserung zu bleiben und desfalls Caution steller, soll er alsdann den Hof ohne ferneres Nachsehen zu räumen schuldig seyn.

§. 4.

Diese gesetzlich bestimmten, den Gutsheeren zur Abmeyerung seines Gutsmannes berechtigten Ursachen beruhen:

- 1) entweder in der von dem Meyer nicht erfolgenden Abführung der schuldigen Gutsheerlichen Prästandorum, oder
 - 2) in einer Deterioration des Meyergutes,
- und erfordern zur möglichsten Vermeidung, der sonst hierin, in vorkommenden Fällen zu besorgenden Irrungen, annoch eine nähere Bestimmung.

§. 5.

Ueberhaupt stehet keinem Gutsheeren zu, es sey aus welcher Ursache es wolle, die Abmeyerung ohne eine hinreichende gesetzlich bestimmte Ursache, und ohne sorgfältige Erwehung, ob der Meyer sich wirklich zur Abmeyerung qualificire, und die Conservation des Meyergutes solche erfordere, zu verfügen.

Den Privatgutsherrschaften gebühret hierin, nach dem Umfange ihrer gutherrlichen Rechte allerdings und ohne daß ihnen von Deamten oder Gerichten eine Hinderniß dabey darf im Wege gelegt werden, die Cognition und die den Gesezen gemäße Verfügung, jedoch ist dem abzumeyernden Colono unbenommen, von einer solchen Verfügung seines Gutsheeren, wenn er sich dadurch graviret erachtet, an dasjenige Gericht, worunter sein Gutsheer in erster Instanz stehet, zu appelliren, und ist in einem solchen Falle die §. 3. bestimmte Kündigung des Hofes, und solchemnach die wirkliche Abmeyerung des Coloni bis nach erfolgten Erkenntnisse der Obergerichte, welche jedoch nur summarisch in dergleichen Sachen zu verfahren, angewiesen sind, zu verschieben.

§. 6.

Wegen nicht erfolgter Abführung der Gutsheerlichen Prästandorum, kann eine Abmeyerung nur dann statt finden, wenn

- 1) die Gutsheerlichen Prästanda von zweyen Jahren rückständig geblieben;
- 2) der Meyer, wie dem Gutsheeren zu bescheinigen obliegt, wenigstens zu zweyen Malen an deren Abtragung erinnert worden, und
- 3) die gesetzlichen Mittel zur Veytreibung der Rückstände, niemol vergeblich, angewandt worden.

In solchen Fällen und nach vergeblicher Anwendung und Gebrauch, der eben benannten Mittel, findet mit Recht die Abmeyerung statt. Sollte jedoch in der Appellationsinstanz der Meyer geruchte, oder doch an sich nicht unbillige Ursachen angeben und bes

fen, weswegen er die schuldigen Meyer-Prästanda zurückbehalten; so ist darauf aller-
dings gebührende Rücksicht zu nehmen.

§. 7.

Wegen der übrigen im §. 3. angegebenen, den Gutschern zu einer Abmeyerung
berechtigenden, in einer Deterioration des Meyererguts beruhenden Ursachen, muß, wenn
der Gutscher davon Gebrauch machen, und einer solchen Ursache wegen, die Ab-
meyerung seines Gutsmannes verfügen will, allemal nach Anleitung dessen, was hier-
über im §. 5. vorgeschrieben worden, verfahren werden.

§. 8.

Die gänzliche Unfähigkeit des Meyers dem Hofe länger vorzustehen, kann eben-
falls eine gegründete Ursache zu dessen Abmeyerung abgeben, indem wegen der hieraus
erwachsenden unordentlichen und schlechten Verwaltung des Meyerergutes, dessen Ruin
auf eine vorzügliche Weise kann befördert werden.

Indessen erfordert der natürlichen Billigkeit nach, diese den Meyer zur Abmeyerung
qualifizierende Ursache, sowohl an sich selbst eine vorzüglich genaue Untersuchung, als
auch eine genaue Erwegung, ob eintretender Umstände wegen, theils nicht die Inhabis-
lirät, als temporel und vorübergehend anzusehen sey, wie bey schweren Leibes- oder Ges-
müthskrankheiten solches der Fall seyn könnte, und ob in solchen Fällen, wegen interis-
müthlicher Administration des Meyererguts, zweckmäßige Verfügungen können getroffen
werden, theils ist, wenn die Unfähigkeit des Meyers zur längeren Wirtschaftsfüh-
rung nicht durch sein Verschulden veranlaßt worden, besonders darauf Rücksicht zu neh-
men, daß das Meyerergut auf die nach dem Successionsrechte dazu Berechtigte komme,
und dem sodann nicht eigentlich als abgemeyert anzusehenden Meyer, ein billiger Altens-
theil ausgefetzt und verabreicht werde, und haben die Gerichte und Gutsheerrschaften
in der Art eintretenden Fällen, sich hiernach zu achten.

Nähret aber die Unfähigkeit des Meyers allein von seiner eigenen Verschuldung
her, wohin besonders mit zu rechnen, wenn Schuldenthalber der Verkauf seines Allodii
erforderlich ist; so ist er völlig abzumeyern, und treffen sodann ihn und die Seinigen,
alle mit der Abmeyerung verbundene Folgen, so wie denn auch die Ehefrau, Kinder
und Verwandte eines würklich abgemeyerten Coloni auf die Succession im Meyerergute,
oder auf ihnen daraus zu verabreichende sonstige Prästationen, als Altentheil, Abfin-
dung u. überall keinen weiteren Anspruch zu machen berechtiget sind.

§. 9.

Wenn nach den vorbezeichneten Puncten eine Abmeyerung erkandt und zur wirk-
lichen Ausführung gebracht wird; so gebühret dem abgemeyerten Colono eine Vergüt-
ung des ihm am Hofe zustehenden Allodii, welche, in so fern die Allodial-Stücke
nicht in natura können verabsolget werden, durch eine von Gerichtswegen zu veran-
staltende ordnungsmäßige Taxation, ihrem Werthe nach auszumitteln und zu besims-
men sind.

Der Gutsherr ist verpflichtet, dem abgemeyerten Colono das Taxatum des ihm zustehenden Allodii, nach Abzug der ihm an den Abgemeyerten etwa zustehenden liquiden Forderungen und desjenigen, was nöthig ist, um die durch die Schuld des Coloni verfallenen Gebäude, Befriedigungen ic. herzustellen, sofort zu prästiren, und hat solches von dem mit der Stelle hängerten Colono, wenn selbigem solche gegen das Taxatum des Allodii überlassen, wiederum wahrzunehmen.

Die Ehefrau des abgemeyerten Coloni kann, wenn, wie solches gewöhnlich der Fall ist, über dessen Vermögen Concurſus entsteht, ihr Eingetragtes ex Concurſu repetiren, und wird deshalb, wenn die wirkliche Illation bewiesen, gerichtlich classificirt.

§. 10.

Sollte ein Meyergut zugleich von mehreren belehret; so wird derjenige für den vorzüglichsten Gutsherrn gehalten, welcher den Weinkauf von dem Hause, und der Hofstelle erhält, und sollen die übrigen Gutsherrschaften sich desselben Gutsherrliche, die Abmeyerung des Coloni betreffende Verfügungen, in so ferne solche der Meyerordnung gemäß sind, gefallen lassen. (Cap. IV. §. 5.)

§. 11.

Die Wiederbesetzung des Meyergrundes, mit einem tüchtigen Colono, muß sofort, wenn nicht schon vorher darauf Bedacht genommen, und ein solcher ausgemittelt worden, von der Gutsherrschaft geschehen, indem nicht nur deren eigenes Interesse, sondern auch in vieler Hinsicht, das Interesse des Staats solches erfordert.

Die Einziehung eines ganzen Meyergrundes, oder einzelner Theile desselben, ist der Gutsherrschaft weder zu eigener Benutzung, (Cap. II. §. 8.) noch auch zur temporellen Verpachtung, im Ganzen oder Einzelnen gestattet; vielmehr ist selbige verbunden, sofort nach der Abmeyerung die Stelle wiederum auf Meyerrecht auszuthun, oder wenn solches eintretender Umstände wegen, nicht thunlich seyn sollte, ad interim einen Kiegemann auf die Stelle zu setzen, welcher alle in der Landes-Verfassung gegründete nachbarliche Onera davon prästire und trage, indem den übrigen Mitgliedern der Gemeinde, keine neue Lasten dadurch zufallen dürfen.

§. 12.

Zur Erhöhung des Meyerzinses, Vermehrung der Dienstleistungen, und überhaupt zur mehreren Beschwerung des neuen Meyers, ist die Gutsherrschaft nicht befugt.

Die Wiederbesetzung des Hofes, und die Auswahl des neuen Meyers, steht übrigens allein der Gutsherrschaft zu, und darf den Privat-Gutsherrschaften dabey von den Dörfern oder Gerichten, nicht vorgegriffen, und ein unbilliges Hinderniß im Wege gelegt werden.

Da das eigene Interesse der Gutsherrschaften so wesentlich bey der Auswahl eines tüchtigen Coloni besteht; so ist nicht anders zu vermuthen, als daß selbige keine andere,

andere, als solche Subjecte zu Meyern annehmen werden, welche, der Landesverfassung nach, im Staate gebildet, und mit Meyergütern versehen werden dürfen. Sollte indessen, der Fall eintreten, daß auch hierwider angestossen würde; so ist solches von den Beamten oder Gerichten, als eine Pollicey-Angelegenheit der Landes-Regierung anzuzeigen, und zu deren dienlichen Verfügung zu verstellen.

Caput XII.

Von der Succession im Meyergute.

§. 1.

Die erste und vorzüglichste Eigenschaft, welche bey jedem Colono vorausgesetzt wird, ist dessen Tüchtigkeit, daß er nemlich der Stelle gehörig vorzustehen, und die dare auf habenden Prästanda zu prästiren im Stande sey.

Diese Tüchtigkeit zu beurtheilen, kömmt zwar vorzüglich dem Gutsheeren zu; falls aber einer, welchem sonst die Succession im Meyergute würde gebühret haben, von dem Gutsheeren als untüchtig von dieser Succession removiret worden; so steht ihm, falls der Meyerhof von einem Privat-Gutsheeren releviret, gegen dieses Verfahren des Gutsheeren der Weg Rechtens offen, wobey denn dem Gutsheeren der Beweis der Inhabilität des von ihm von der Succession ausgeschlossenen eigentlichen Anerben incumbiret.

§. 2.

Ein minderjähriges Alter, obwohl in selbigem dem Meyergute nicht vorgestanden werden kann, ist keine iusta causa remotionis des Anerben. Es müssen vielmehr durch zweckmäßige Verfügungen, entweder durch eine unter Aufsicht der Vormünder anzuordnende Administration, oder durch Bestellung eines Interimswirths, oder auf eine sonst den Umständen nach thunliche Weise, der Hof für den minorennen Anerben hingehalten werden. (§. 18.). Die vormundschaftlichen Rechnungen ist der Gutsheer einzusehen und zu moniren berechtiget.

§. 3.

Das Successionsrecht der Meyer im Meyergute ist erblich und durch die Constitution de 19. May 1702. dahin reguliret worden:

daß, unter mehreren Kindern eines sterbenden oder sonst sich der Wirtschaft begebenden Coloni, zur Succession im Meyergute die Söhne vor den Töchtern den Vorzug haben sollen, solchergestalt, daß allemal der älteste, wenn er dazu tüchtig und dem Hofe vorstehen kann, zum Wirth genommen und ihm der Hof eingethan werden solle, wenn dieser aber nicht tüchtig wäre, alsdann auf den nächstfolgenden und so weiter, bis auf den jüngsten continuiret, und also allemal dem Tüchtigsten

der Hof übergelassen, in dem Falle aber, da von allen Söhnen keiner dem Hofe vorzustehen tüchtig wäre, alsdann es auf eine von den Töchtern in gleicher Ordnung, wie bei den Söhnen, gehalten werden soll, und dieselbe sich in dem Hof zu befreyen befugt: Jedoch (wie hiemittelst hinzugefüget wird) dabey gehalten seyn soll, einen zur Wirtschaft tüchtigen Colonus zu freyen, weil, falls sie einen dazu untüchtigen freyen wollte, sie gleichfalls von der Succession im Hofe tamquam inhabilis würde zu removiren seyn.

§. 4.

Bev der Uebertragung eines Meyergutes an eines der Kinder des Coloni, wird blos auf diejenige Zeit gesehen, wo die Ansetzung eines neuen Wirts notwendig ist. Sind dann Söhne vorhanden, so gehen diese den Töchtern vor. Sind deren aber nicht vorhanden und der Hof wird einer Tochter übertragen, so behält selbige solchen für sich und ihre Erben zu Meyerrecht, wenn gleich auch nachher dem vorigen Wirts Söhne gebohren werden.

§. 5.

Die Kinder der erstgebohrnen Kinder des Coloni, haben in der Succession ein Vorrugsrecht vor den jüngern Kindern des Coloni.

§. 6.

Da das Erbrecht der Kinder eines Coloni zur Succession im Meyergute im Voraussetze deren Habilität auf die vorhin bestimmte Weise festgesetzt worden; So folget daraus, daß solches zu ihrem Nachtheile auf keine Weise könne intervertiret werden, weder durch den Gutsherrn, daß dieser mit Vorbeygehung des älteren einem der jüngeren Geschwister oder einem Dritten den Hof einzutun, oder durch ihre Eltern mittelst Errichtung gewisser Verträge oder testamentarische Dispositionen über die Succession im Meyergute, welche selbst, wenn sie von Gutsherrschaft wegen sollten consentiret seyn, diesem iuri quaesito der Kinder nicht derogiren können, oder durch die Renuntiation der älteren Geschwister zur Succession im Meyergute in favorem eines Extranei, in welchem Falle die jüngeren Geschwister auf die §. 3. angegebene Weise, unter Voraussetzung ihrer Habilität succediren.

Sollte indessen bey dem erfolgenden Ableben eines Meyers sich ergeben, daß wegen vorhandener überhäufeten Schulden der Hof von seinen hinterlassenen Kindern weder angenommen noch für selbige durch Anordnung einer Vormundschaft oder Interims-Administration auf keine Weise hingehalten werden könne; so ist die Gutsherrschaft wohl besafugt, weil sonst der Hof wüste werden würde, solchen einem extraneo einzutun.

§. 7.

Sollte inzwischen eines der Kinder einen anderen Hof angenommen oder darin geheyrathet haben; so wird, falls nicht ein anderes stipuliret worden, solches, wenn auch keine expresse Renuntiation auf die Succession in der Elterlichen Stelle sollte erfolgen

seyn,

seyn, als ein consensus tacitus angesehen, daß dem in der Ordnung nächstfolgenden Geschwister der Hof möge übertragen werden. Als eine Renuntiation auf die Succession im Meyergute überhaupt wird solches aber nicht angesehen, welche einem solchen einen anderen Hof angenommen oder geheyratheten Kinde eines Coloni auf den Fall verbleibet, wenn solches keine weitere Geschwister hat oder von solchen keine Kinder vorhanden sind, oder solches nicht expresse auf die Succession im Hofe renuntiiert hat.

§. 8.

Unehliche Kinder, wozu jedoch diejenigen nicht zu rechnen welche per subsequens Matrimonium legitimiret sind, sind von der Erbfolge in den Meyergütern ausgeschlossen, diese mögen ihren Vätern oder Müttern eingethan seyn, auch gebühret denselben aus dem Meyergute kein Unterhalt vielweniger eine Ausstattung.

§. 9.

Den Kindern eines auf eine gesetzmäßige Weise abgemeyerten Coloni steht kein Successions-Recht im Meyergute zu.

Sie verlieren solches durch die Abmeyering ihres Vaters.

Ex nova gratia des Gutsherrn kann aber eins derselben wiederum zum Colono angenommen werden.

§. 10.

Nur allein den Kindern steht ein ius quaesitum zur Succession in ihren Elternlichen Gütern zu, welches ihnen, wenn sie tüchtig sind einem Meyergute vorzustehen, und wenn nicht die §§. 6. 7. 8 et 9. erwähnte besondere Fälle eintreten, auf keine Weise anders als durch ihre eigene freiwillige Renuntiation kann genommen werden.

Die übrigen nach den gemeinen Rechten dem Colono succedirenden Erben, haben kein solches ius quaesitum und daraus folget, daß ihnen die sonst auf sie kommende Succession im Meyergute durch besondere Verträge oder testamentarische Dispositionen des Coloni könne genommen werden.

Der bisherigen Observanz nach, sind unter den Meyern, wenn sie zur Ehe schreiten, pacta dotalia gebräuchlich, worin auf den Fall, wenn keine Kinder aus der Ehe erfolgen durch die Clausel

Längst Leib längst Gut

der überlebende Ehegatte des zuerst versterbenden Ehegatten völliger Erbe wird.

Zu der Gültigkeit dergleichen pactorum dotalium ist überhaupt eine gerichtliche Bestätigung und in so ferne sie Verabredungen in Ansehung des Meyergutes betreffen, wozu denn die Succession der Eheleute im Meyergute auf den unbeerbten Fall vorzüglich mit gehöret, auch die Einwilligung des Gutsherrn in der Maasse notwendig, daß vor deren Ertheilung die gerichtliche Bestätigung nicht ertheilet werden darf, jedoch darf der Gutsherr ohne eine triftige in continenti zu erweisenden Ursache seinen Consens hinzu nicht verweigern.

Die auf diese Weise gültig errichteten *pacta dotalia* der Meyerleute haben den Effect, daß wenn keine Kinder erzeugt werden oder wenn solche vor ihren Eltern ohne selbst Kinder zu hinterlassen versterben, alsdenn bey dem Ableben des einen Ehegatten die völlige Succession im Meyergerute und Allodio, mit Ausschließung der sonst den gemeinen Rechten nach, dem zuerst verstorbenen Ehegatten succedirenden Erben zufalle.

Dem *iuri quaesito* der Kinder oder Enkel des Coloni können dergleichen *pacta dotalia* aber in keine Wege derogiren, vielmehr tritt ihre Wirkung nur entweder auf den Fall ein, wenn die Kinder ohne Hinterlassung eigener Kinder vor den Eltern verstorben.

§. 12.

In allen übrigen Fällen wo die Erbfolge nicht entweder durch Gesetze (S. 3.) oder durch *Pacta* (§. 11.) bestimmt worden, sondern alsdenn blos an die gemeinen Rechte gebunden ist, steht dem Meyer frey, über die Erbfolge in dem Hofe auf eine jede nach den gemeinen Rechten zulässige Weise zu disponiren.

Weil aber bey einer solchen Disposition das gütsherrliche Interesse wesentlich versiehet, dem es nicht gleichgültig seyn kann, wem das Meyerrecht übertragen wird; so ist zu der Gültigkeit einer solchen, die Succession im Meyergerute bezielenden Disposition des Meyers, die Einwilligung des Gütsherrn wesentlich und zwar in der Maaße nothwendig, daß selbst eine gerichtliche hinzugekommene Bestätigung einer solchen, ohne Einwilligung des Gütsherrn errichteten Disposition des Meyers, zum Nachtheil des Gütsherrn keine Kraft ertheilen kann.

Inzwischen ist der Gütsherr nicht befugt, diesen Consens zu versagen, es sey denn, daß er gegen die von dem Colono zur Succession bestimmte Person etwas erhebliches, eine Unrührigkeit derselben zur Administration des Meyergerutes involvirendes, einzuwenden hätte.

§. 13.

Sind in dem Meyerhofe keine zur Succession in selbigem berechnete Kinder oder Enkel vorhanden, ist nicht durch *pacta dotalia* die Succession im Meyergerute reguliret oder sind solche nicht in Erfüllung gegangen und hat der Meyer über die Succession im Meyergerute nach denen dieserhalb ertheilten Vorschriften nicht disponiret; So kommen da übrigens bey Bestimmungen der Erbfolge in den Meyergerütern blos den gemeinen Rechten nachgegangen, nicht aber *ad similitudinem feudorum* dem primo adquirenti succediret wird, die nach den gemeinen Rechten vorhandenen Intestat-Erben des letzten Coloni zur Succession, dergestalt, daß der nächste den entfernteren ausschließet und unter gleich nahen Erben das männliche Geschlecht dem Weiblichen vorgehet und also

- 1) die Ascendenten.
- 2) Die Collateral-Erben.

§. 14.

Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge wird sich der Fall selten erügnen, daß nach dem Ableben der Meyer die Ascendenten die Wirthschaft wieder übernehmen könnten, weil solche gewöhnlich erst sich in einem solchen Alter derselben begeben, wo sie dem Hofe nicht mehr vorsehen können, und würde ihnen in einem solchen Falle, wenn gleich auch sie nach den vorher angegebenen Sätzen das Recht für sich hätten, die Exception der Untüchtigkeit entgegen stehen.

Inzwischen ist es der Ordnung wegen notwendig, ihr Recht zur Succession genau festzusetzen, und muß in vorkommenden Fällen die Frage, ob sie tüchtig zur Uebernehmung des Meyergutes sind, den Umständen nach beurtheilet werden.

§. 15.

Von den Collateral-Erben kommen zuerst die Geschwister des letzteren Coloni zur Succession und zwar in der Maasse, daß, im Voraussetze deren Habilität die Brüder den Schwestern vorgehen, sonst aber der ältere Bruder oder Schwester vor den Jüngeren das Vorzugsrecht zur Succession genießen.

Die Kinder der älteren Geschwister des letzteren Coloni gehen jedoch desselben jüngeren Geschwistern vor.

§. 16.

Vollbürtige Geschwister und deren Kinder genießen in der Succession ein Vorzugsrecht vor Stiefgeschwistern.

§. 17.

Wenn in einem der bisher angegebenen Fälle der Hof mit einem neuen Colono besetzt ist, so ist solcher als wirklicher Meyer zu betrachten, und es treten sodann in Absicht der ferneren Succession alle die dieswegen im vorhergehenden bestimmten Rechte ein.

§. 18.

Die Witwe eines verstorbenen Meyers kann mit des Gutsheern Genehmigung zur zweiten Ehe schreiten, und wenn Kinder folglich successores legitimi im Hofe vorhanden sind, mit Zugiehung des Gutsheern und der für die Kinder zu bestellenden Vormünder dem neuen Ehemann den Hof so lange übertragen, bis der rechtmäßige Anerbe den Hof übernehmen und selbigem vorsehen kann.

Z u s a t z e

zu der entworfenen Meyerordnung, und Abänderungen in derselben, welche das Landschäftliche Collegium vorzuschlagen beschloffen hat.

ad Cap. I.

§. 1. Den Worten, unter Vorbehalt des völligen Eigenthums, zu substituiren: des gutsherrlichen Eigenthums; ferner den Worten, besitze und benütze, noch beizufügen — und im wirtschaftlichen Stande erhalte; — wie auch endlich die Entrichtung des Weinkaufs und die Einlösung eines Meyerbriefes auf den Fall der Veränderung der Gutsherrschaft, mit auszudehnen.

§. 2. Für einzelne nicht von dem Gutsherrn des Hofes relevirende Pertinenzien, wenn von denselben eine fährliche die Qualität des Guts nicht bestimmende Abgabe an einen anderen entrichtet wird, die Präsumtion der Meyer-Qualität gleichfalls eintreten zu lassen.

Am Schlusse noch hinzuzufügen — woforne nicht solches (nemlich das Gegentheil) bereits ausgemacht seyn sollte.

§. 3. Die Präsumtion für die Allodial-Qualität eines Grundstücks anzunehmen, wenn solches noch keine funfzig Jahre beym Hofe gewesen.

§. 4. Persönliche Wegabgung als den einzigen Gegenstand anzusehen, worauf der Beweis zulässig wäre, daß Kottland oder Aurbüche nicht zum Hofe gehörten, und solchen alsdann nie zu gestatten, wenn die zugerobete Länderey bey allgemeinen Ausweisungen mit angewiesen seyn sollte.

§. 5. Vorzunehmende Veränderungen mit der Substanz des Meyerguts folgendermaßen zu erlauben, daß

a) aller Widerspruch des Gutsherrn bey vorzunehmenden Veränderungen wegfiele, sobald nach vorgängiger Untersuchung von Dekonomieverständigen, solche die beabsichtigte Veränderung der bisherigen Benützungsart der Grundstücke des Hofes, diesem für vortheilhaft erkannten, oder dieselbe für den Gutsherrn unnachtheilig befunden würde.

b) Der Gutsherr die Herstellung in den vorigen Stand nur bey solchen ohne seine Genehmigung geschehenen Veränderungen verlangen dürfte, in Ansehung welcher erwiesen würde, daß sie dem Hofe wirklich zum Schaden gereichten, auch

c) Erstattung des Schadens eintreten müßte, wenn die Herstellung nicht möglich zu machen seyn sollte.

§. 7. Bey dem Eichen- und Büchens-Nutz und Bauholze auf den Grund und Boden der Meyerhöfe, allemal die gutsherrliche Einwilligung zum Fällen der Bäume zu erfordern: wegen des übrigen Holzes aber, die Befugnisse des Gutsherrn und der Gutsleute dem Herkommen zu überlassen, und das gelösete Geld für Bäume, welche geschwidrig ohne gutsherrlichen Consens gehauen worden, dem Gutsherrn zuzueignen.

ad

ad Cap. II.

§. 1. Zu verordnen, daß Veräußerungen vom Hofe mit willkürlicher Bestrafung des Gutsmannes, nach Befinden der Umstände zu belegen wären.

§. 3. Auf Hypothekbestellungen für Schulden, welche der Gutsherr consentirt hat, die Erforderniß der Einwilligung des Dienstherrn nicht zu erstrecken; in anderen Fällen aber den Gerichten, bey welchen die Ingressation nachgesucht wird, die Anweisung zu erteilen, von der vorsehenden Veräußerung dem Privat-Dienstherrn, wosern dergleichen vorhanden wären, und in Absicht der Hofeidsdienste, dem land-Commissario zu dem Ende Nachricht zu geben, damit solche, wenn sie gültige Gründe des Widerspruchs hätten, diese binnen vier Wochen namhaft machten.

§. 4. In solchen Fällen, wo eine Veräußerung offenbar zum Besten des Hofes gereichte, dem Gutsherrn kein unbedingtes Widerspruchsrecht einzuräumen, sondern zu verordnen, daß er die Gründe der verfassten Genehmigung anzuführen schuldig sey, und nur alsdann Wirkung hiervon verlangen könne, wenn er bewiese, daß das, was von dem Gutsmann für den Nutzen des Hofes bey der Veräußerung angeführt worden, unstatthaft wäre, und demselben hingegen die Veräußerung zum wahren Schaden gereiche.

§. 5. In denen allhier benannten Fällen, eine Verpfändung auf vierjähriger Abnutzung, und wenn bey fortwährendem Nothstande diese Frist nicht hinreichte, auf längere Zeit zu erlauben, ohne den Beweis der nützlichen Verwendung zu erfordern.

Wenn aber die Summe von größerem Belange seyn sollte, als daß sie binnen einer vierjährigen Abnutzung wieder getilget werden könnte, und der Gläubiger machte erweislich, daß solche wirklich zum Besten des Hofes verwandt, dieser auch hiedurch damals im Stande erhalten worden, der Gutsherr alsdann schuldig seyn müsse, die bestellte Hypothek in so weit zu genehmigen, als überhaupt die Schuld in Rücksicht auf ewanige Lücken des Gutsmanns rechtsbeständig wäre; jedoch den Gläubiger zu verpflichten, vor Ablauf von vier Jahren, hierinn bey der Gutsherrschafft nachzusehen.

§. 6. Wegen des hieselbst sub Nro. 2. erforderlichen Beweises der Veräußerlichkeit der Grundstücke, den ad Cap. I. §. 3. geschenehen Vorschlag zu wiederholen.

In Ansehung der Beweisfrist sub Nro. 3. dem Richter die einmalige Verlangung derselben zu gestatten, wenn die Umstände solches erfordern sollten.

Bev Nro. 5. hinzuzufügen: daß wenn der Gutsherr die vindicationsklage anstelle, das verpfändete Grundstück gleich abgetreten, und das Darlehn hierauf, als eine nicht consentirte Schuld des Hofes behandelt werden müste, obchon der Besitzer des Hofes in gerader Linie von demjenigen abstammte, der das Grundstück verpfändet hätte.

§. 7. Das Verbot der Veräußerung aller Allodial-Grundstücke, nach dem Inhalte der Polizeyordnung, lediglich darauf zu beschränken, daß abzunehmende Kinder nicht berechtigt seyn sollen, eine Heilung der Aecker und Pflansen zu verlangen, welche altes Erbgut sind; sondern sich mit einer Entschädigung dafür an Gelde begnügen zu müssen; übrigens aber die Alienation solcher Grundstücke keinem zu untersagen.

Hingegen noch eine Ausnahme von der Regel wegen Unheilbarkeit der Meyergüter alsdann zu gestatten, wenn mit Nutzen aus einem Hofe zwey gemacht werden könnten.

ad Cap. III.

§. 1. Die Bedeutung der Worte, daß eine consentirte Schuld das Meyergut afficire, auf die Bezahlung durch Abnutzung, auszudeuten.

Rückständig gebliebene öffentliche Abgaben, und andere durch Gesetze privilegirte Schulden, wie z. B. in Mißwachs Jahren das vorgeschossene Brodt- und Saatkorn, nicht zu den Schulden zu rechnen, die der Guts herrlichen Einwilligung benöthiget sind, um ihre Bezahlung aus dem Hofe verlangen zu können.

§. 3. Festzusetzen, daß die auf den Todschlag verpfändete Grundstücke, nach vorgängiger einjähriger, auf Michaelis vorzunehmenden Kündigung, gegen rechtliche Vergütung der darin steckenden Melioramente, und Erliegung des noch unabgebauten Capitals und der davon etwa fälligen Zinsen, zu jeder Zeit wieder eingelöset werden dürfen.

ad Cap. IV.

§. 2. Den Zusatz zu machen, daß auch von einzelnen Pertinenzien, worüber einem anderen die Guts herrschaft zustände, der Weinkauf entrichtet werden; wenn aber in den letzteren drey Fällen kein Weinkauf erlegt worden, der Guts herr verpflichtet seyn sollte, den Beweis zu übernehmen, daß demohnerachtet das Meyergut oder Pertinenz dem Weinkaufe unterworfen sey.

§. 5. Die Regel anzunehmen, daß derjenige Guts herr, welcher bislang die Besetzung des Hofes gehabt, unter mehreren für den vorzüglichsten gehalten werden sollte.

§. 6. Wegen der Interimswirthsch, und derer, die wüste Höfe interimistisch cultiviren, es bey der Observanz bewenden zu lassen: wo aber gar kein Amtes-Verichts- oder Dorfs-Herkommen erwiesen werden könnte, die Forderung des Weinkaufs für unstatthaft zu erklären.

§. 7. Dem Guts herrn vorzubehalten, durch die ihnen zustehenden Pfandungsrechte, den unbezahlt gebliebenen schuldigen Weinkauf eintreiben zu dürfen.

ad Cap. V.

Von dem §. 1 und 2. keinen Gebrauch zu machen.

§. 3. Dem Meyer die Schuldigkeit aufzuerlegen, einen Meyerbrief anzunehmen, gegen dessen Inhalt er nur dann Erinnerungen machen dürfte, wenn ihm solcher präjudicial wäre, hingegen aber den Guts herrn nicht anzuhalten, dem Guts herrn einen Meyerbrief zu ertheilen.

ad Cap. VI.

Zwischen den §§. 2 und 3. den Zusatz einzuschalten, daß wenn für Naturalieferungen Geld-Abgaben geleistet worden, jene zu aller Zeit statt dieser gefordert und entrichtet werden könnten.

§. 4. Bemerklich zu machen, daß alle unabgetragene Gefälle, wenn gleich solche von mehreren Jahren rückständig wären, durch Auspfandung eingetrieben werden könnten; das Vorzugsrecht aber mit denselben in Concurse nach den öffentlichen Abgaben classificirt zu werden, nur dreijährigen Rückständen angedeihen zu lassen.

§. 7. Festzusetzen, daß wenn der in natura zu leistende Dienst an den ordinären Wochen Dienst-Tagen nicht vom Dienstherrn angefetzt, und vom Dienstpflichtigen nicht geleistet wäre, ersterer alsdann keine Befugniß haben sollte, ohne freiwilliges Einverständniß mit dem Dienstpflichtigen, dergleichen ungeleistete Dienste aufzusummern, und nachher zu einer ihm beliebigen Zeit abdienern zu lassen, vielmehr derselbe in solchem Falle, mit dem Dienstgelde dafür zufrieden seyn müste.

Ausserdem auch die Forderung unbestimmter Dienste an aufgehobenen Festtagen zu untersagen.

ad Cap. VIII.

§. 1. Anzunehmen, daß Gebäude die nicht zur Consistenz des Hofes gehörten, auch nicht zum Meyergut gerechnet werden sollten, jedoch die aus dem Meyergute darin verwandten Materialien, von dem Werthe des Allobii abzuziehen wären, überhaupt aber der neue Wirth nicht gezwungen werden dürfte, dergleichen Gebäude zu bezahlen, sondern ihren Abbruch verlangen könnte.

§. 3. Die Freyheit des Gutsheeren wegen Annahme eines neuen Wirths nicht zu beschränken, sondern es ihm zu überlassen, einen neuen Wirth zu schaffen, der das mit dem Hofe verbundene Allobium nach dem Taxato bezahlte.

§. 5. Den Anfsang dahin abzuändern, daß gesetzt würde — bey Abfindung der Kinder aus dem Meyergute.

ad Cap. IX.

§. 1. Am Schlusse den Zusatz zu machen, daß die Abfindungen nicht blos aus dem eigentlichen Vermögen, sondern auch aus den Aufkäufen des Hofes verabreicht werden müssen.

§. 3. Statt der hier erforderlichen genauen Taxation, nur eine ohngefähre Schätzung des Allobii zu verlangen.

§. 4. Die alda erwehnte gerichtliche Confirmation der Ehestiftungen wegzulassen. Auch diesen §. mit einzurücken, daß noch die Ablöbung von dem Gutsheeren für jedes Kind besonders consentirt werden müste, wenn gleich schon vorher der Ertrag der Ablöbung für alle Kinder festgesetzt seyn sollte.

§. 5. Allen Kindern Theilnahme an den Baarschaften vorzubehalten, welche nach Abzug der Schulden hinterbleiben; und wenn nach der Abfindung neues Vermögen hinzugekommen, alsdann es für statthaft zu erkennen, daß hievon Verbesserung der Auslobung gefordert werde, in keinem anderen Falle hingegen dieses einzuräumen.

§. 6. Den Anfall der verstorbenen Kinder, welche noch keine Abfindung erhalten haben, darauf einzuschränken, wenn nicht ein anderes verabredet seyn sollte.

§. 7. Noch bemerlich zu machen, daß keine richterliche Ermäßigung erforderlich wäre, wenn der Gutsheer eine frühere Abfindung genehmigte, und der Gutsmann nicht widerspräche.

§. 8. Festzusetzen, daß Kindern der Interims-Wirthe nur in so ferne eine Abfindung gebühret, als solche entweder in der Ehestiftung mit gütlicher Genehmigung beschrieben wäre, oder es dabey auf Theilung des Vermögens ihrer Eltern ankäme.

Die Vorschrift aufzunehmen, daß zwar allemal im voraus ein Altentheil für den Interims-Wirthe ausgemacht werden müsse, dieser jedoch nur alsdann zu leisten seyn würde, wenn derselbe den übernommenen Pflichten wegen der guten Verwirthschaftung des Hofes hinlänglich Genüge thäte.

Ausser dem obigen zu erfordern, daß bey jeder Interimswirthe vor deren Bestellung ein genaues Inventarium vom Hofe verfertigt, und in dem Documente über deren Anordnung, dessen immer erwähnt würde, solches Document auch nicht eher ins grossire werden dürfte, bis das Inventarium wirklich aufgenommen wäre.

Bev Zurücklieferung des Hofes auf die verbesserte Qualität des ansahrender Habe übernommenen Inventarii dem Interims-Wirthe keine Vergütung angebotzen zu lassen, obgleich ihm die Verbindlichkeit obliegen würde, den verringerten Werth der Inventariens Stücke zu ersetzen; denselben jedoch die Hälfte des Taxti genießen zu lassen, wenn er etwas über die Inventariens-Stücke ablieferete.

§. 9. Einzurücken, daß auch Pfahl-Gerichte, welche solches hergebracht hätten sollten Ehestiftungen ingrossiren können; kein zur Ingrossation befugtes Gericht aber dieselbe versagen dürfe. Wenn jedoch Ehestiftungen offenbare Nullitäten enthielten, alsdann die Gerichte wegen deren Abänderung vor der Ingrossation mit den Gutsheeren communiciren müssen.

Insgeichen die Bemerkung beizufügen, daß wenn der Bräutigam einen Hof besazete, der Gutsheer dieses Hofes die Ehestiftung zu machen hätte.

Ferner eine Verzäherung der uneingeforderten Abfindungen dahin anzuordnen: daß jeder einzelne Termin einer ausgelobten Abfindung der ein Jahr lang unbezahlt geblieben, ohne daß wegen Unglücksfälle oder allgemeiner Calamitäten gerichtliche Befristung erteilt worden, und alsdann nicht eingelagt würde, für versallen erkannt werden müsse; mithin der späteren Einforderung desselben keine Zwangsmittel zu staten kommen könnten.

Hierbey noch den Aemtern und Gerichten die Pflicht aufzuerlegen, hinter den Ehestiftungen, welche zur Ingrossation producirt werden, das Jahr namentlich zu bemerken, worin jeder Termin der ausgelobten Abfindung fällig wird, und wenn etwa in der Ehestiftung selbst, entweder gar keine Termine festgesetzt, oder solche mit andern schon bestehenden in Collision kämen, oder die Zeit des Anfangs oder Zwischenraums, oder die jedesmalige Quote unbestimmt gelassen wäre, alsdann hierüber die Interessenten an noch zu vereinbaren, und demjenigen gemäß, was deshalb ausgemacht wird, obige Note der Ehestiftung anzuhängen.

Mit dem allen endlich auch die Vorschrift zu verbinden, daß kein Trauschein von den Obrigkeiten eher erteilt werden dürfte, bis der Ehesiftungen wegen alles in Richtigkeit gebracht wäre.

ad Cap. X.

§. 4. Dem Gebrauche Einhalt zu thun, daß der abgehende Altvater, die Ablobung welche dem nachfolgenden Sohne bey seiner Verheyrahlung zugebracht wird, mit auf den alten Theil nimmt; in solcher Absicht nun diese Unstatthaftigkeit gesetzlich zu untersagen, alle dagegen anstoßende Contracte für null und nichtig zu erklären, und dem Gutsheern das Recht bezulegen, solche dem Hofe entzogene Gelder, für diesen wiederum zu vindiciren.

§. 5. Auf den Fall, daß bey dem Absterben eines Altvaters oder einer Altmutter, noch Termine von dem festgesetzten Altheile rüchständig geblieben seyn sollten, vorzuschreiben, daß solche deren Erben conferirt und vergütet werden müssen. Hins gegen den Termin des letzteren Jahres, wenn derselbe vor dem Tode des Participanten noch nicht zahlbar gewesen, dem Hofe zu gute kommen zu lassen, dieses auch auf die im Felde stehenden Früchte jedoch in der Maaße auszudehnen, daß der Besizer des Hofes die Kosten der Einfaat zu erstatten hätte.

Ferner hinzuzufügen, daß wenn die Altheilsteute von dem Rechte über das auf dem Altheile erworbene oder ihnen eigenthümlich gehörende Vermögen zu disponiren, keinen Gebrauch machten, alsdann dergleichen Vermögen nach gemeinen Rechten vererbt werden sollte.

In Ansehung der nachgelassenen Wittwen verstorbenen Altväter aber zu verordnen, daß denselben von dem Genuße des alten Theils das verbleiben müste, was ihnen der Ehesiftung nach gebühre, und wenn der Fall nicht darin bestimmt wäre, alsdann denselben die Hälfte davon anzuweisen sey.

ad Cap. XI.

§. 3. Die unterbliebene Entrichtung der Gefälle alsdann für eine Ursache der Abmepung anzunehmen, wenn solche von drey Jahren rüchständig sind.

Wegen der Kündigung die Nothwendigkeit vorzuschreiben, allemal den Zeitpunkt zu beobachten, daß nach deren Ablaufe der Hof den letzten März geräumt werden müste, bey derselben aber keine Zeugen zu erfordern, wenn sie gerichtlich geschieht.

§. 5. In Beziehung auf den hier erwähnten Gerichtsstand des Gutsheern noch anzumerken, daß darunter dersjenige Gerichtsstand zu verstehen sey, den der Gutsheer als solchen hat.

§. 10. Die Vorschrift hinzuzufügen, daß wer die Ein- und Absehung der Mener zuletzt ausgeübt, auch hierbey in dem nächsten eintretenden Falle zu schützen sey, es

mögte derselbe die Erhebung des Weinkaufs hergebracht haben oder nicht, und wenn entweder es ungewiß wäre, ob und welcher Weinkauf von dem Hause und der Hofstelle entrichtet würde, oder gar kein Weinkauf bezahlt seyn sollte, alsdann derjenige Guts Herr für den vorzüglichsten gehalten werden müste, welcher den stärksten Zins, es sey in baarem Gelde oder an Naturalien, erzielte.

§. 11. Einzuschalten, daß die Verpachtung der wirthlosen Höfe nur nicht zum Nutzen der Gutsherrn statt finden sollte.

ad Cap. XII.

§. 3. Den Grundfatz anzunehmen, daß wann bey dem Absterben eines Meyers, der Hof in solchem Verfall befunden würde, daß sich jener zur Abmeyerung qualifizirt hätte, und kein Sohn vorhanden wäre, der den Hof gleich annehmen könnte, es auch nicht möglich seyn sollte, den Hof auf andere Weise zu erhalten, alsdann eine erwachsene Tochter damit bemeyert werden dürfte.

§. 5. Bemerklich zu machen, daß die Söhne der Erstgeborenen selbst alsdann das Vorzugsrecht der Erbfolge behielten, wenn gleich ihren Vätern der Hof noch nicht abgetreten gewesen.

§. 6. Noch auszudrücken, daß Kinder keine Ansprüche auf ein Meyergut machen dürften, welches nicht von einem ihrer leiblichen Eltern releyerte.

§. 11. Mit anzudeuten, daß zur Gültigkeit der Hofstiftungen nur eine Ingrossation erforderlich sey, und die gutherrliche Einwilligung als die Hauptsache anzusehen wäre.

§. 12. Außer der Verschreibung des Hofes an die Ehefrau, dem letzten unbesetzten Besitzer des Meyerguts, die freye Disposition darüber zu gestatten, wenn keine leibliche Geschwister desselben, oder Kinder hievon vorhanden seyn sollten.

§. 15. Folgende Vorschriften beizufügen: daß, wenn ein Meyer verstürbe ohne Kinder, oder Geschwister oder Kinder von diesen zu hinterlassen, und über die Vererbung des Hofes nicht disponirt hätte, der welcher den gemeinen Rechten nach der nächste, den entfernteren ausschließen, der Guts Herr aber die Macht haben sollte, unter den nächsten Seiten-Verwandten die etwa gleiches Grades wären, den zu wählen, dem er den Hof geben wollte, jedoch unter Verwandten von gleichem Grade bey hinlänglicher Tüchtigkeit, allemal die Wahl vorzugsweise auf das männliche Geschlecht richten müste, auch der Guts Herr, wenn der nächste Erbe die Fähigkeit nicht haben sollte, und z. B. des Landhauhalts unkundig, oder ein Säuser oder dessen Frau eine schlechte Wirthin wäre, solchen bey Besetzung des Hofes übergehen, und dem in der Succession folgenden die Bemeyerung ertheilen dürfte.

Ferner zu fordern, daß der nächste Erbe sich binnen sechs Monaten nach Erledigung der Stelle bey dem Guts Herrn melden müste, derselbe aber widrigenfalls vorbeygegangen

gegangen, und der Hof dem auf ihn folgenden nächsten Erben eingethan werden könnte, und wenn unter mehreren Streitenden, binnen obgedachter Frist, nicht ausgemacht würde, wer von ihnen der nächste Erbe wäre, alsdann dem Guts Herrn das Recht beizulegen, einen von ihnen zum Wirth zu ernennen.

Hierbey auch festzusetzen, daß dergleichen Streitigkeiten durch ein summarisches gerichtliches Verfahren ausgemacht werden sollten, welches auch alsdann zu beobachten wäre, wenn über eine, wegen Unfähigkeit des nächsten Verwandten versagte Bemeyerung Prozesse entständen, in welchem Falle so wie dorten, bloße Bescheinigungen der angegebenen Ursachen der Exclusion von der Erbfolge, ohne Beweis Formalitäten hinreichend wären.

Dem hinzuzufügen, daß wenn der Guts Herr den sich als nächsten Erben meldenden nicht dafür anerkennte, beide alsdann die Bestimmung des Erbrechts unter sich auszumachen hätten, und das Erkenntniß hierüber in Beziehung auf die Befestigung des Hofes auch gegen andere Gültigkeit haben müste.

S. 18. Noch einzurücken: daß wenn die Frau eines unbeerbten Mannes von diesem einen Hof bekömmt, und demnächst gleichfalls ohne Kinder verstirbt, sie kein Recht habe, darüber zu disponiren, sondern der Hof alsdann an den nächsten Verwandten des Mannes zurückfalle, der zuerst damit bemeyert gewesen ist.

Uebrigens auch für den Fall, wenn ein Meyerhof an jemand fällt, der schon dergleichen besitzt, aus der Calenbergischen Meyerordnung die Verfügung eintreten zu lassen, daß der Meyer, welchen er von beiden will vor sich nehmen, und denjenigen den er fahren läßt, einem seiner Kinder abtreten könne, falls bey dessen Eigenschaften der Guts Herr nichts auszusetzen haben sollte, und wenn solche Kinder noch nicht erwachsen, alsdann eine InterimsWirtschaft jedoch dergestalt angeordnet werden müsse, daß auf dem Hofe eine besondere Haushaltung bleibe. Gleichermaaßen sollte dem Meyer frey stehen, einer seiner Meyerhöfe an einem Dritten zu verkaufen, wenn er dieses für sich gerathen fände. Es müsse aber der Käufer ein guter Hauswirth seyn, bey welchem der Guts Herr mit Grunde nichts erinnern könnte, auch solcher die davon bisher geleisteten Abgaben übernehmen.

Hier nächst noch wegen der vorkommenden Administrationen die Regel anzunehmen, daß zwar den Gerichten, worunter die Höfe belegen, die Anordnung und Aufsicht über die Administration zu überlassen, solche aber bey deren Regulirung und allen damit vorgehenden Veränderungen den Guts Herrn zuzuziehen, und dessen Einwilligung einholen, auch diesen, wenn sie es verlangten, die Einricthe der AdministrationsRechnungen gestatten müßten.

Endlich aber in der Verordnung die Kündigung der Höfe ohne Guts Herrlichen Consens gänzlich zu untersagen, mit dessen Einwilligung hingegen dieselbe unter der Bedingung zu gestatten, daß die festzusetzenden Successionsrechte ungeschädet blieben.

Ausser dem, was obige Vorschläge enthalten, ist in Antrag zu bringen beliebe worden, der entworfenen Meyerordnung hinzuzufügen:



Caput XIII.

Von Aufhebung der Meyerverbindung.

§. 1.

Alle Meyerverbindung müßte durch gemeinschaftliche Uebereinkunft des Gutscherrn und der Gutsleute aufgehoben werden können. Wie aber diese Handlung zu denen gehört, welche nur von solchen vorgenommen werden dürfen, die das Recht haben, mit ihrem Vermögen nach eigenem Gefallen Veränderungen zu treffen; so würde diese Erforderniß hierbey mit vorzusetzen seyn.

§. 2.

In dem Falle, daß die Gutscherrschaft unter mehreren getheilt wäre, könnte zwar ein jeder von ihnen die ihm zustehenden gutherrlichen Rechte besonders erlassen. Dadurch aber würde weiter nichts bewürket, als daß zwischen diesem und seinem Gutsmann das bisherige Verhältniß aufhörte. Dem andern Gutscherrn müßte jedoch der darüber geschlossene Contract in der Absicht mitgetheilt werden, um aus diesem Gewißheit zu erhalten, daß die Lasten des Hofes nicht vergrößert werden, und wenn eine Vermehrung derselben dargethan würde, hätte solcher ein Widerspruchsrecht dagegen. Eben dasselbe fände auch in Ansehung des Dienstherrn statt, wenn ein solcher vorhanden seyn sollte, der nicht zugleich Gutscherr wäre.

§. 3.

Ist die Gutscherrschaft zu Lehn verliehen; so würde zu deren Aufhebung die Genehmigung des Lehnherrn erforderlich seyn, die Einwilligung der Agnaten aber nur alsdann, wenn dadurch der Ertrag des Lehns verringert werden sollte. Könnte auch in der Folge eine solche Verringerung erwiesen werden; so müßte dem benachtheiligten Lehnsfolger dafür Ersatz aus dem Allodialnachlasse dessen, der die Gutscherrschaft vom Lehn abgebracht gesehen.

§. 4.

Alle Verträge über die Aufhebung der Meyerverbindung müßten bey Strafe ihrer Nichtigkeit von dem Gerichte ingrossirt werden, welches über den Hof die volle Niedergerichtsbarkeit hätte. Keine Obrigkeit aber dürfte die Ingrossation annehmen, wenn in dem Documente irgend etwas enthalten wäre, was den Vorschriften dieser Verordnung zuwider liefe. Fände sich dergleichen etwas, so wäre den Interessenten solches bemerklich zu machen und dessen Abänderung zu gewärtigen.

§. 5.

Die Aufhebung der Meyerverbindung könnte keinen andern Zweck und Folge haben, als die Abänderung des aus derselben bisher abgewalteten Verhältnisses zwischen dem Gutsherrn und dem Gutsmann. Alle hierin begründet gewesene, nicht ausdrücklich vorbehaltenne, das Privat-Interesse des Gutsherrn betreffende, auf Staat und Gemeinde keine Beziehung habende Rechte, hörten demnach damit von selbst auf, wobey nur die einzigen Ausnahmen zu machen wären, daß die Entrichtung der laudemialis Gelder, bey jedem Falle wie sie jezo erlegt worden, unverändert bliebe, und die dem Gutsherrn zukommende Auspändung wegen, rückständiger Gefälle, wie auch die Classification derselben in Concursen fortbauerte. Hingegen behielten alle übrige Verhältnisse der Besitzer solcher Höfe gegen den Staat und die Gemeinde wozu dieselben gehörten, nach wie vor volle Kraft.

§. 6.

Bei Aufhebung der Meyerverbindung, dürften die dem Hofe obliegenden gutsherrlichen Lasten weder mittelbar noch unmittelbar Weise, im mindesten erhöht werden. Dahin wäre jedoch nicht zu rechnen, wenn der Gutsherr nach einem billigen Verhältnisse wegen des Weinkaufs, wie auch wegen der wegsfallenden Gebühren für Ehesiftungen und Ablobungen, höhere Gefälle einbringen sollte als ihm bisher von dem Hofe entrichtet worden. Jede andere offenbare oder versteckte Steigerung der gutsherrlichen Gefälle, müßte aber die Ungültigkeit des Contracts nach sich ziehen.

§. 7.

In so ferne dabey obige Regel unverletzt bliebe, wäre zu gestatten, daß für Erlassung der gutsherrlichen Gefälle, ein oder das andere, in der Bewirtschaftung des Hofes nach dem Urtheile von Oekonomieverständigen entbehrliche Grundstücke, an den Gutsherrn abgetreten würde, die Commission welche die Statthastigkeit einer solchen Abtretung zu untersuchen hätte, müßte von königlicher Regierung angeordnet werden.

§. 8.

Würde der Gutsherr nicht völlig abgefunden, sondern es blieben noch alle, oder ein Theil der Gefälle auf dem Hofe haften; so müßte es den Interessenten frey stehen, wegen der mehr oder minder zu beschränkenden Eigenthums-Rechte und der Concurrenz des Gutsherrn bey ihrer künftigen Ausübung, beliebige Bedingungen unter sich zu verabreden. In allen Fällen aber wo solches nicht geschähe, wären die wechselseitigen Rechte und Pflichten, lediglich aus den Vorschriften dieser Verordnung zu entscheiden.

§. 9.

Wie jedoch dergleichen Verabredungen auf die Verhältnisse zu der Gemeinde worin der Hof belegen und gegen den Staat keine Wirkung haben könnten; so müßten in Hinsicht dieser beyden Verhältnisse, die Benutzungs-Rechte der von der Meyer-Verbindung befreieten Besitzer pflichtiger Höfe, nothwendig durch verschiedene gesetzliche Regeln beschränket werden.

Zu denselben gehörte dann erstlich mit, daß jeder solcher Hof, getrennet von andern bewirtschaftet werden müsse.

§. 10.

Es wäre ferner den Besitzern solcher Höfe zur Pflicht zu machen, ihre Gebäude, den erforderlichen Viehstapel, das Haushalts- und Acker-Inventarium, im guten Stande zu erhalten, und die Felser wirtschaftlich zu bestellen.

Sollten sie in einem oder dem andern dieser Stücke sich nachlässig beweisen; so müßten die Obrigkeiten, vermöge der ihnen obliegenden Aufsicht über die Landes-Polizey deswegen Erinnerung thun, und wenn solches ohne Erfolg geschehen, wäre dienliche Zwangsmittel gebrauchen, bey fortwährender schlechten Wirthschaft aber, und falls keine Besserung mehr zu hoffen wäre, den Hof woserte derselbe annoch den Kindern erhalten werden könnte, in Administration geben, sonst hingegen solchen verkaufen.

§. 11.

Wie in allen übrigen Theilen der wirtschaftlichen Verwaltung des Hofes, die von der Meyer-Verbindung entlassenen Besitzer, der Aufsicht der Obrigkeiten unterworfen wären; so müßten auch diese insonderheit die Rechte der Gutsheeren bey Benützung der zu den Höfen gehörenden Holzungen ausüben, und allem demjenigen Einsicht thun, was in Ansehung derselben mit einem regelmässigen Haushalte nicht bestehen kann.

§. 12.

Außer der Benützung der Höfe, wären auch die Veräußerungs-Rechte ihrer Besitzer an gewisse Regeln zu binden, und müßten was die unter denselben mit begriffene Hypothek Bestellungen betrifft, sich solche nicht weiter als auf 3 desjenigen Werths der Höfe erstrecken, zu welchen dieselben durch vorgängige Untersuchung, nach Abzug aller davon zu entrichtenden Abgaben taxirt werden.

Diese Untersuchung und Taxation hätten die Obrigkeiten in allen den Fällen vorzunehmen, wo entweder wegen eines zu machenden Anlehns, oder bey Abfindungen von Kindern, die Nothwendigkeit einträte, den Werth des Hofes in das Hypothekenbuch einzutragen, oder Erben des Hofes sich auseinander setzen wollten.

§. 13.

Jedem rechtmässigen Besitzer eines vom Meyerrecht entbundenen Hofes, stünde es zu aller Zeit frey, solchen im Zusammenhange zu verkaufen, wenn nicht aus andern Gründen die Disposition über sein Vermögen gehemmet seyn sollte.

Die Veräußerung einzelner Pertinenzien, und Einkommen gewährender Gerechtsame sowol unterpfandsweise als zum Eigenthum, dürften aber nur dann gestattet werden, wenn nach vorgängiger Untersuchung und Bestimmung dessen was zur Führung einer den Nutzen des Hofes angemessenen Wirthschaft ganz ohnungsgänglich erforderlich wäre, solche Pertinenzien oder Gerechtsame in dem Anschlage für entbehrlich erkannt worden.

Diese

Diese einmal festgesetzte Consistenz der Höfe müste unveränderlich bleiben. Alles hingegen was davon ausgeschlossen wäre, könnte unterpfändlich ausgehan, oder auf immer ganz vom Hofe getrennt werden.

§. 14.

Keine Veräußerung einzelner Pertinenzien und Gerechtfame der vorgedachten Art dürfte daher Gültigkeit erlangen, bevor nicht durch gründliche Untersuchung der Obrigkeit, wobey auch der Land-Commissarius zuzuziehen wäre, ausgemittelt worden, welche Theile desselben als zu seiner Consistenz unentbehrlich, für veräußerlich erkannt werden sollten.

Von solchen Höfen müste alsdann ein eigenes Catastrum verfertigt werden, worin ein namentliches Verzeichniß ihrer gesammten Grundstücke und Gerechtfame mit ausdrücklicher Bemerkung, welche zur Consistenz der Höfe gehörten, oder verkäuflich seyn sollten, eingetragen würde.

Auch hätten Aemter und Gerichte eine Specification der letzteren nebst Anführung der darauf ruhenden Abgaben an die Contributions-Receptor, worunter solche belegen ohnfehlbar einzusenden, wie nicht weniger jede sich damit ereignende Besitz-Veränderung dorthin zu melden, damit hiernach jedesmal das Contributions-Cataster rectificirt, und von dem wirklichen Besitzer die Abgabe erhoben werden könnte.

§. 15.

Eine weiter gehende Zergliederung des Hofes welche mehrere als die veräußerlichen Pertinenzien unter sich begriffe, dürfte mit Vorwissen und Genehmigung der Königlich Land-Regierung alsdann zu gestatten seyn, wenn es dessen Vortheil beförderte, daß von einem Theile seiner Pertinenzien ein ganz neuer Hof fundirt würde. Nur müsten alsdann alle dem Hofe anstehende gemeine Lasten und Abgiffen zwischen dem alten Hofe und dem neuen Anbaw in gehörigem Verhältnisse vertheilt werden. Ausserdem aber hätte der Erwerber des neuen Hofes sich verbindlich zu machen und Sicherheit dafür zu stellen, daß er binnen Jahresfrist auf den getrennten Pertinenzien einen besondern Haushalt errichten, und die dazu erforderlichen Gebäude aufführen lassen wolte.

§. 16.

Alle Vorschriften welche überhaupt die Veräußerungs-Rechte der Besitzer solcher Höfe beschränkten, würden auch auf die Ablobungen der Kinder sich beziehen. Ausserdem aber wäre in Ansehung dieser noch zu verordnen, daß allemal der succedirende Wirth $\frac{1}{2}$ des reinen Ertrages frey voraus erhalte, hingegen $\frac{1}{2}$ zwischen ihm und seinen Geschwistern solchergestalt zur Theilung köhmen, daß die Abfindungs-Portionen als Capitalschulden angesehen, wenn es verlangt würde gleich bey der Abfindung in einer Summe ausbezahlt, und bis dieses geschieht, verzinst werden müsten.

§. 17.

Jeder Contract und sonstige Disposition wodurch von den festgesetzten Regeln der beschränkten Veräußerungs-Rechte abgewichen worden, wäre an sich null und nichtig.

Wer ein Interesse dabei hätte, könnte die Annullirung verlangen, und die Gerichte müßten solche ex officio cassiren. Auch bestünde die Ungültigkeit und gäbe gar kein Recht zur Klage, wenn gleich eine gerichtliche Confirmation hinzugekommen seyn sollte. Gegen den Richter aber der wissentlich einen ungültigen Consens erteilt hätte, wäre demjenigen der dadurch benachtheiligt worden, des erlittenen Schadens wegen der Negriß vorbehalten.

Die Uebergabe des Hofes an einen von seinen Kindern, oder wenn deren keine vorhanden wären, an einen Dritten, der noch keinen Hof hätte, bey Lebzeiten der Besizer, bliebe diesem freigestellt, und dasselbe fände auch wegen der Erbes Einsetzung nach dem Tode statt. In beyden Fällen würde jedoch sowol demjenigen Kinde, welches den Hof annähme, als den übrigen nicht nur in Ansehung des Hofes, sondern auch des damit in keiner Verbindung stehenden sonstigen Allodii wegen, der gebührende Pflichten theil billig zu gute kommen.

§. 19.

Wenn der Besizer nichts über die Erbfolge gültig verfügt hätte; so könnte alles das Anwendung finden, was wegen Vererbung der Meingüter verordnet wird, jedoch mit dem Zusatze, daß wenn unter gleich nahen Seiten-Verwandten, die Annahme des Hofes nicht durch gültliche Uebereinkunft auszumachen wäre, alsdann der Hof an den Meißbietenden verkauft werden, und das Kaufgeld zur Theilung kommen müßte, wovon auch solche mit participirten, die an sich zur Annahme des Hofes unfähig wären.

§. 20.

Eine Entsetzung des Hofes und gezwungener Verkauf desselben, würde ausser dem im §. 10. namhaft gemachten Falle, und wenn ausgeklagte Schulden nicht mit veräußerlichen Pertinenzien, oder anderen bey der Wirtschaftsführung entbehrlichen Mitteln getilget werden könnten, auch alsdann vorzunehmen seyn, wenn ohne vorgängige erweisliche Unglücksfälle, die auf den Höfen ruhende öffentliche Abgaben, oder vormalige gutsherrliche Gefälle, zwey Jahre nach einander unabgetragen blieben, und es an Executions-Mitteln der obgedachten Art fehlte.

§. 21.

Bei jedem Verkaufe müste der Zuschlag des Hofes im dritten Termine geschehen, ohne daß die Einwerdung eines zu niedrigen Vorhs dagegen Gehör fände.

Der Ankauf solcher Höfe wäre sowol denen mit immatriculirten Gütern Angehörigen, als auch den Besizern anderer pflichtigen Höfe zu gestatten. Nur dürften erstere ders gleichen Höfe nie mit freyen Gütern vereinigen, und müßten solche besonders bewirtschaften lassen. Unter gleicher Bedingung aber, stünde letzteren der Ankauf frey, wenn sie mehrere Kinder hätten, und einem davon diese neue Erwerbung bestimmten.

99 2 17

(X202-0156)



Handwritten text at the top of the page, partially obscured by a decorative border.

Entwurf
einer

Meyer Ordnung

für das

Antuum Lüneburg.

Caput I.

Tit des Meyers und des Meyer gutes.

§. 1.
besitzt das innehabende Meyer gut auf

Vorfahren im Meyer gute ist solches von der Guts herrn
eigenen Eigenthums und unter der Bedingung eingerhan
besitze und benutze, jährlich zur festgesetzten Zeit die Bes
gaben oder Dienste sowohl als die sonst darauf ruhens
e und leiste, auch bei Antrretung des Meyer guts den
nicht das Herkommen ein anderes mit sich bringet) einen

§. 2.
es mögen solche Voll-, Dreiviertel-, Halb- oder Bier
sthereien seyn, werden, so lange nicht das Gegentheil
von eben beschriebener Qualität gehalten und derjenige
Ausnahme behaupten will, ist den Beweis seiner Aus

§. 3.
bisher benutze Grundstücke werden für Meyerpflicht

U

Wer

